

genderbox

u g a n d a

mmag.^a jacqueline niavarani
wien, februar 2005
überarbeitet von mag.^a kathrin
pelzer, november 2007



Internetrecherche/Desk Studie über die legalen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung von Frauenrechten in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit

Impressum

Herausgeber:

**Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit
Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC)**

Adresse:

**Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Tel: +43/1/713 35 94-0, Fax: DW 73
gender@vidc.org
www.vidc.org**


Idee und Konzept der Genderbox:
Swanhild Montoya

Redaktion/Layout:

**Mag.^a Renate Semler
Mag.^a Magda Seewald**

Copyright:

Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit

 **Österreichische
Entwicklungszusammenarbeit**

 Vienna Institute for International
Dialogue and Cooperation
vidc.org

Offenlegung nach Paragraph 25 Mediengesetz

Medieninhaber: Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit, Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Grundlegende Richtung: Diskussionsbeiträge zu den Themen Entwicklungspolitik,
Entwicklungszusammenarbeit und Kulturaustausch Süd/Nord sowie Antirassismusaktivitäten. Verantwortlich
für den Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion, Eigenvervielfältigung, Verlags- und
Herstellungsort: Wien

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsliste.....	4
Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation.....	5
Resümee	7
Executive Summary	8
Vorbemerkung.....	8
1. Einführung.....	9
2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/Frauenrechten	10
2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte	10
2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente	11
3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Afrika	13
4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten	14
4.1. Verfassung	15
4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage	17
4.3. Gesetz vs. Realität: Zur de facto Gender-/Frauensituation	22
5. National machineries.....	26
6. Frauen und Gender in Uganda: Zahlen und Fakten	32
7. Auswahl an Frauenorganisationen in Uganda.....	35
8. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	36
9. Endnoten.....	40

Abkürzungsliste

CEDAW:	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women
FGM:	Female Genital Mutilation
GER:	Gross Enrolment Ratio
HDI:	Human Development Index
HDR:	Human Development Report
ILO:	International Labour Organisation
IPU:	Inter-Parliamentary Union
IMF:	International Monetary Fund
MGLSD:	Ministry of Gender, Labour and Social Development
PRSP:	Poverty Reduction Strategy Paper
UHRC:	Uganda Human Rights Commission
ULRC:	Uganda Law Reform Commission
UNESCO:	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation
UNIFEM:	United Nations Development Fund for Women
UWOPA:	Uganda Parliamentary Women's Association
WB:	World Bank

Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation

Methode der Recherchen

Der Gegenstand der vorliegenden Länderprofile sind die Partnerländer der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit. Die Internetrecherche haben zum Ziel, einen Überblick über die rechtliche Situation der Frau im Verhältnis zum Mann zu geben, um damit die Grundlagenforschung für die Programm- und Projektarbeit der Entwicklungszusammenarbeit in Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter zu erleichtern.

Für die Befragungen wurden die Koordinationsbüros der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, nationale Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen befragt. Diese waren z.T. sehr hilfreich bei der Suche nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen, z.T. zeigten sie keine Reaktionen. Die Hauptarbeit konzentrierte sich auf Internetrecherchen.

In den einzelnen Länderprofilen werden Bezüge auf zentrale internationale Dokumente, Rechte und Übereinkommen hinsichtlich Frauenrechte und Gender Gleichheit hergestellt. Die Arbeiten zeigen die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und die bestehenden nationalen Maschinerien auf, ebenso die ungünstigen und günstigen Voraussetzungen zum Erlangen der Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der jeweiligen Gesellschaft.

Zur gegenseitigen Unterstützung und zum Erlangen einer inhaltlichen Kohärenz der Arbeiten bildeten die Recherchierenden eine Arbeitsgruppe. In dieser wurden die Fragen zur Datenerhebung erstellt, Erfahrungen und Erkenntnisse geteilt und eine einheitliche Linie gefunden. Den daran beteiligten ForscherInnen sei ausdrücklich gedankt für ihre engagierte Arbeit.

Schlussfolgerungen

Die Recherchen erlauben erste Schlussfolgerungen auf die bestehenden Stärken und auf die Schwachpunkte bei der Anbindung an internationale Rechtssysteme und innerhalb des jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmens. Es werden auch Themenbereiche sichtbar, für die zwar ein legaler Rahmen vorliegt, die Instrumente zur Durchführung aber schwach sind oder fehlen. In zahlreichen Fällen klingen Widersprüche zwischen offiziellem Recht und Gewohnheitsrecht mit oftmals diskriminierenden traditionellen wirtschaftlichen und kulturellen/religiösen Praktiken an. Aus diesem Einblick in die vorhandenen (oder auch

fehlenden) nationalen Maschinerien und mit den zum Teil aus ihnen erwachsenen zivilgesellschaftlichen Instrumenten können institutionelle Anknüpfungspunkte der Entwicklungszusammenarbeit gefunden werden

Die Auflistung der legalen Gegebenheiten in den Partnerländern lässt Schlüsse auf die Situation der teilweise skandalösen und menschenrechtswidrigen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu. Es werden Hintergründe der zunehmenden Feminisierung der Armut ersichtlich. Die Halbierung von Armut bis 2015 ist ohne eine rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht möglich. Dies bestätigt, dass bei der Alltagsarbeit und der entwicklungspolitischen Strategie- und Programmentwicklung eine Geschlechtersichtweise Anwendung finden muss. Dabei sind die unterschiedlichen Geschlechterrollen sowohl auf der gesetzgebenden Ebene als auch im lokalen/häuslichen Bereich zu beachten. Die dazu auf den unterschiedlichen politischen Ebenen erforderlichen Methoden und Instrumente sind großteils bereits internationalen Standards.

Das eindeutige Ergebnis den vorliegenden Recherchen zur Gesetzeslage ist internationale strukturelle Benachteiligung von Frauen im Verhältnis zu Männern. Diese führt zu einer größeren Armutsanfälligkeit von Frauen. Bei der Durchleuchtung von legalen Rahmenbedingungen, der Bestandsaufnahme von nationalen Maschinerien und den Widersprüchen zu den Gewohnheitsrechten wird sichtbar, dass in *keinem* Sektor von einer Geschlechterneutralität der Projekte, Programme und/oder Strategien ausgegangen werden kann. Der Irrtum über Geschlechterneutralität liegt im oberflächlichen Einblick in die Strukturen, wodurch die Ungerechtigkeiten nicht sichtbar werden. Auch ist eine Gender Perspektive nicht allein dadurch gegeben, wenn die - überaus notwendigen - frauenspezifischen Maßnahmen wie zum Beispiel dem Schutz vor häuslicher Gewalt und oder von Gesundheitsmaßnahmen gesetzt werden. Zur Erkenntnis der strukturellen Tiefe von Ungleichheit gelangen wir erst, wenn die Menschen selbst AkteurInnen ihrer Prozesse sein können und sie darstellen können, auf welche Art und Weise die jeweiligen Ressourcen ihres Landes/ihrer Region bisher genutzt wurden; oder welche politischen, sozialen oder soziokulturellen Faktoren einer besseren und gerechterer Nutzung dieser Ressourcen hinderlich sind. Die Verbesserung von wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Zugang zu Bildung oder zu politischer Einflussnahme oder der Aufbau von sozialen Sicherungssystemen gehören zu den wichtigen Elementen, deren legale oder gewohnheitsrechtliche Basis für Frauen und Mädchen oft nicht existieren. Die vorliegenden Arbeiten sollen ermutigen, die Schritte des tieferen Forschens zu vollziehen, indem die Menschen direkt in die sie betreffenden Maßnahmen einbezogen werden. Auf der Grundlage der Analysen und

Erkenntnisse der Betroffenen wird es auch den politischen Vertretungen und Führungspersonen auf allen Ebenen möglich, einen Lernprozess zu erfahren und einen Politikdialog zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu führen.

Swanhild Montoya

Juli 2005

Resümee

Uganda hat das wichtigste Instrumentarium zur Durchsetzung von Frauenrechten – CEDAW – ratifiziert; 1985 ist es innerstaatlich in Kraft getreten. Den meisten anderen internationalen Übereinkommen Frauenrechte betreffend ist Uganda nicht beigetreten.

Ugandas Verfassung wird als eine der gendersensibelsten Afrikas angesehen. Demgegenüber ist die einfachgesetzliche Rechtslage gekennzeichnet durch einerseits Abwesenheit von gendersensiblen Bestimmungen, andererseits durch explizites Verletzen von Frauenrechten. Als Beispiel für letztere Kategorie können gewohnheitsrechtliche Praktiken wie die Voraussetzung der Zahlung eines Brautpreises für die Gültigkeit der Eheschließung und die Praktik der Witwenvererbung ebenso angeführt werden, wie Bestimmungen des Erbrechts, wonach bei der Festsetzung des gesetzlichen Erben Männer den Vorrang vor Frauen genießen.

Durch das Fehlen einer die häuslichen Beziehungen regelnden Bestimmung werden die Verfassung verletzende gewohnheitsrechtliche Praktiken vom Großteil der Bevölkerung zum Nachteil von Frauen angewandt. Allgemein findet innerstaatlich wenig an gendersensibler Gesetzgebung statt. So hat es etwa sehr wenige Fortschritte im Bereich gesetzlicher Regeln betreffend Gewalt gegen Frauen, insbesondere häusliche Gewalt, gegeben.

Die Domestic Relations Bill (DRB), ein Gesetzesentwurf über die genderausgewogene Gestaltung häuslicher Verhältnisse und seit mehr als 40 Jahren in Ausarbeitung, befindet sich gerade zur Begutachtung im Parlament. Wann sie tatsächlich in Kraft treten wird, wird von Frauenorganisationen unterschiedlich bewertet, positive Prognosen hoffen auf eine Verabschiedung des Gesetzes noch in diesem Jahr (2005).¹

Die meisten Frauen haben keine Kenntnis ihrer Rechte, und nehmen sie benachteiligende gewohnheitsrechtliche Praktiken als gegeben hin. Es gilt, bestehende Frauenrechte schützende Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen – Verbreitung in der Lokalsprache bzw. durch szenische Darstellungen – an die „Frau zu bringen“, um so das Bewusstsein um die eigenen Rechte zu wecken bzw. zu stärken. Weiters ist es notwendig, die verfassungsrechtlichen

Vorgaben in einfache Gesetze zu transformieren, um so zumindest rechtliches Werkzeug zum Schutz von Frauen in der Hand zu haben. Wie schnell sich eine solche Veränderung der Rechtslandschaft auf das tatsächliche Leben der Frauen auswirken wird, bleibt dahingestellt.

Executive Summary

Uganda has ratified the most prominent instrument concerning women's rights –CEDAW – in 1985; the same year it came into force. Uganda did not accede to most of the other international instruments concerning women's rights.

The country's constitution is praised to be one of the most gender-sensitive in the African region. In contrast to this is domestic legislation characterised by either absence of gender sensitive provisions or by explicit violations of women's rights.

Customary practices such as the payment of bride price as a precondition for the contraction of marriage, widow inheritance and provisions of inheritance laws, according to which men enjoy a privileged position when it comes to being appointed a legal heir, may be stated as examples for the latter category.

The lack of provisions dealing with domestic violence leads to the persistent application of customary practices, which are inconsistent with the Ugandan constitution by the majority of the population – to the disadvantage of women. Generally speaking, there is little gender-sensitive legislation especially in the context of violence against women.

The Domestic Relations Bill (DRB), an instrument dealing with the gender-balanced organization of domestic relations and which was in the status of preparation for over 40 years, was finally tabled before parliament in December 2003. When it will actually come into force is being judged differently by women's organizations, positive forecasts expecting its coming into force even this year (2005).²

Most of the women do not have any knowledge of their rights and accept discriminating customary practices as a fact. It is as much imperative to disseminate existing gender-sensitive provisions, as it is to transform the constitution's provisions into applicable laws.

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit ist Teil der Genderbox der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, und hat die überblicksmäßige Darstellung der rechtlichen Situation von Frauen in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der OEZA zum Inhalt.

Im Folgenden werden die wichtigsten internationalen und regionalen Instrumente im Bereich Menschen-, Frauenrechte und Chancengleichheit der Geschlechter dargestellt, um anschließend auf nationaler Ebene, an Hand eines Vergleiches der rechtlichen Situation in Theorie (verfassungsgesetzliche Bestimmungen und einfachgesetzliche Rechtslage) und Praxis (welche gewohnheitsrechtlichen Praktiken hindern Frauen an der Ausübung ihrer Rechte), das Bild der rechtlichen Stellung der Frau in Uganda abrunden zu können. Die Durchleuchtung des PRSP Ugandas auf frauenrelevante Inhalte, der Stand der Umsetzung des Beijing+10 Aktionsplanes (ausgewählte Themenbereiche) und die Situation im Land bezogen auf die bis 2015 zu erreichenden Millennium Development Goals sollen ebenso verdeutlichen wie es um die tatsächliche frauenrechtliche Situation bestellt ist. All dies erfolgt in einer sehr komprimierten Art und Weise, und will Impulse geben für weiterführende Recherchen. Dank gilt es an dieser Stelle auszusprechen an Dr. Irene Novotny, Gender Beauftragte in Uganda, für die Vermittlung von Kontakten und an FOWODE, Forum for Women in Democracy.

1. Einführung

Uganda erreichte am 9.10.1962 seine Unabhängigkeit von Großbritannien. Seit 1967 ist Uganda eine Präsidentialrepublik, wobei die Zeit nach der Unabhängigkeit von politischer Instabilität gekennzeichnet war. Mit dem Ende des Bürgerkrieges kam 1986 die „Nationale Befreiungsbewegung“ (NRM, National Resistance Movement) unter Yoweri Museveni an die Macht. Er gründete das sogenannte „Movement System“ – eine Art „grassroot“ Demokratie, das nicht auf Parteien sondern auf Personen beruhte. Die Verfassung von 1995 beschränkt den Handlungsspielraum von politischen Parteien und sieht das Movement System, als die beste Form des politischen Systems vor, wobei regelmäßige Volksbefragungen stattfinden sollen, um dieses System zu bestätigen bzw. auch abzuwählen. Dies geschah im Referendum im Juni 2000, worauf ein Mehrparteiensystem eingeführt wurde. Allerdings verfügt die NRM auch jetzt über eine absolute Mehrheit.³ Die Situation im Norden Ugandas, wo Rebellen der Lord's Resistance Army (LRA) seit 15 Jahren für einen eigenständigen religiösen Staat in der Grenzregion zum Sudan kämpfen, stellt für Frauen ein erhöhtes Risiko dar, Opfer von Gewaltakten zu werden.⁴ 37,7% der Bevölkerung leben unterhalb der nationalen Armutsgrenze.⁵

Landesgröße	241.548 km ² ⁶
Bevölkerungsanzahl (2007) ⁷	30.883,4 Mio. 15.431,1 Mio. Frauen / 15.452,7 Mio. Männer Auf 100 Männer kommen somit 100 Frauen.

Bevölkerungswachstum ⁸ zwischen 2004-2015 (geschätzter Schnitt)	3,7%
Bevölkerungsverteilung Stadt/Land ⁹	13/87 (2008)
Religion ¹⁰	40% KatholikInnen, 26% ProtestantInnen (v.a. AnglikanerInnen), 5% MuslimInnen; AnhängerInnen von Naturreligionen
Ethnische Gruppen ¹¹	Insgesamt 45 ethnische Gruppen: 50% Bantu Gruppen (darunter 28% Buganda), 26% west- und ostnilotische Gruppen, 5% sudanesische Gruppen; indische, europäische und arabische Minderheiten
Offizielle Sprache Nationale Sprachen ¹²	Englisch Swahili, Luganda weitere Sprachen nach Gruppen: Bantu (Soga, Toro, Nyoro, Nyankore u.a.), nilotische (Acholi, Lango, Alur u.a.) und nilohamitische Sprachen (Kakwa, Karamojong, Teso, Lugbara u.a.)

2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/Frauenrechten

2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte¹³

Dokument	Ratifikation (R) Inkrafttreten (I)	Bezugnahme auf Frauen
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte , 10.12.1948	nicht verbindlich	Art. 16 (Ehe, Familie) Art. 25 (soziale Sicherheit für Mütter)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte , 19.12.1966	21.6.1995 (R) 21.9.1995 (I)	Allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 23 (Ehe, Familie)
Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 19.12.1966	14.11.1995 (R) 14.2.1996 (I)	keine; regelt das Individualbeschwerdeverfahren
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte , 19.12.1966	21.1.1987 (R) 21.4.1987 (I)	Art. 7 (Arbeitsbedingungen, Entgelt) Art. 10 (Eheschließung, Mutterschutz)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung , 7.3.1966	21.11.1980 (R) 21.12.1980 (I)	keine
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, 10.12.1984	3.11.1986 (R) 26.6.1987(I)	keine
Abkommen über die Rechtsstellung der	27.9.1976 (R)	indirekt: Art. 1 „besondere soziale Gruppe“

Flüchtlinge , 28.7.1951		
Protokoll über die Rechtstellung der Flüchtlinge, 31.1.1967	27.9.1976 (R)	keine
Übereinkommen über die Rechte des Kindes , 20.11.1989	17.8.1990 (R) 16.9.1990 (I)	Art. 18 (Verantwortung beider Elternteile für die Entwicklung und Erziehung des Kindes) Art. 24 (Gesundheitsvorsorge für entbindende Mütter, Änderung diskriminierender Traditionen)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten , 25.5.2000	6.5.2002 (R) 6.6.2002 (I)	keine
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Pornografie , 25.5.2000	30.11.2001 (R) 18.1.2002 (I)	keine

2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente¹⁴

Dokument	Ratifikation (R) Inkrafttreten (I)	Bezugnahme auf Frauen
Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten , 21.3.1950	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Behandelt die Legitimität von Prostitution Art.1: Verbot des Anwerbens und Verleitens zur Prostitution, Ausnützen einer anderen Person Art. 2: Verbot des Führens von Bordellen
Übereinkommen von New York über die politischen Rechte der Frau, 31.3.1953	21.6.1995 (R)	gleiches aktives und passives Wahlrecht; gleichberechtigtes Ausüben öffentlicher Ämter und Funktionen.
Konvention über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen, 1957	15.4.1965 (R)	Kein automatischer Wechsel oder Verlust der Staatsangehörigkeit von Frauen durch Eheschließung mit oder Scheidung von einem Ausländer oder im Falle des Wechsels der Staatsangehörigkeit des Mannes.
ILO-Übereinkommen Nr. 89 über die Frauennacharbeit , 1948 (abgeänderte Version des ILO-Übereinkommens Nr. 4 aus 1919 und ILO-Übereinkommens aus 1934)	nicht ratifiziert	Anwendung sowohl auf dem öffentlichen als auch privaten gewerblichen Sektor: Frauen dürfen ungeachtet ihres Alters während der Nacht nicht beschäftigt werden (Ausnahme: Familienbetrieb, bei

		Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und bei Arbeit an verderblichen Stoffen)
ILO-Übereinkommen Nr.100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951	02.06.2005 (R)	Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit. Zulässig sind Ungleichheiten, die ohne Rücksicht auf das Geschlecht auf objektiven Unterschieden der Arbeitsleistung beruhen.
ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf , 1958	02.06.2005 (R)	Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung u.a. aufgrund des Geschlechts, die dazu führt, Gleichbehandlung oder Chancengleichheit in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist verboten. Unterschiedliche Behandlung, die den Erfordernissen einer bestimmten Berufsgruppe entspricht, ist zulässig.
Konvention über die Zustimmung zu, das Mindestalter bei und die Registrierung von Eheschließungen , 10.12.1962	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Willenserklärung beider Verlobter und das Erreichen des gesetzlich geregelten Mindestalters ist zur Eheschließung erforderlich.
Erklärung zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau , 1967	nicht verbindlich	Vorläuferin von CEDAW
Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau – CEDAW , 18.12.1979	22.7.1985 (R) 21.8.1985 (I)	Hauptinstrument für Frauenrechte, der letzte CEDAW Report wurde 2000 vorgelegt.
Fakultativprotokoll zu CEDAW, 6.10.1999	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Individualbeschwerdeverfahren ¹⁵
Erklärung der UN-Weltmenschrechtskonferenz Wien, 1993	nicht verbindlich	§ 18: „ <i>Die Menschenrechte von Frauen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte.</i> “ Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, 1993	nicht verbindlich	Definition von Gewalt gegen Frauen umfasst sowohl körperliche und sexuelle als auch psychologische Gewalt, im öffentlichen und privaten Leben. Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Aktionsplattform der 4. UN-Weltfrauenkonferenz Peking, 1995	nicht verbindlich	Empfehlungskatalog zu den 12 Hauptproblembereichen („areas of concern“): Frauen und Armut, Bildung und

		Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen und Medien, Frauen und Umwelt, Mädchen.
Protokoll zur Vorbeugung, Bekämpfung und Bestrafung von Menschenhandel, speziell von Frauen und Kindern , zur Ergänzung der UN Konvention gegen das transnationale organisierte Verbrechen , 15.11.2000	unterzeichnet am 12.12.2000 noch nicht ratifiziert	Art.1+2: Kampf gegen den Menschenhandel und spezieller Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe der Opfer. Art. 3: Staaten sind verpflichtet nationale Gesetze im Sinne des Protokolls zu erlassen. Art. 4: regelt den rechtlichen Status der Opfer. Art. 7: Unterstützung der Opfer Art. 10: Förderung sozialer Methoden zur Vorbeugung des Menschenhandels

3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Afrika

Dokument	Ratifikation (R)	Wesentlicher Inhalt/Bezugnahme auf Frauen
Afrikanische (Banjul) Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker, 26.6.1981 ¹⁶	6.7.1984(R)	Art. 2: allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 18 Absatz 1: Familie als natürliche Einheit und Basis der Gesellschaft; Art 18 Abs. 2: Familie als Bewahrerin der Sittlichkeit und der anerkannten traditionellen Werte; diese Bestimmung kann zu Lasten von Frauen ausgelegt werden, relativiert wird sie durch: Art.18 Abs. 3: Diskriminierung von Frauen ist von Vertragsstaaten zu beseitigen, Rechte der Frauen - wie in internationalen Deklarationen und Konventionen dargelegt – sind sicherzustellen ¹⁷
Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen der Kinder , 1990	8.6.1992(R)	Art. 11 Ziffer 3 litera e: Spezialmaßnahmen für Mädchen, um deren gleichberechtigten Zugang zu Erziehung und Bildung in allen sozialen Schichten zu sichern. Art. 30: Kinder von in Haft befindlichen Müttern. Indirekte Bezugnahme:

		Art. 21 Ziffer 1: Schutz gegen schädliche soziale und kulturelle Praktiken Art. 21 Ziffer 2: Mindestalter von 18 Jahren bei Heirat, Pflichteintragung in Heiratsregister.
Banjul Erklärung über Gewalt gegen Frauen , 22.7.1998 ¹⁸	nicht verbindlich	FGM, Miteinbeziehung religiöser Autoritäten im Kampf gegen FGM
Zusatzprotokoll zur Banjul Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, 11.7.2003 ^a	unterzeichnet am 26.2.2004	Behandelt Rechtstellung der Frau in den wichtigsten Lebensbereichen, unter anderem: Art. 4: Gewalt gegen Frauen Art. 5: Beseitigung von schädlichen Praktiken (FGM, etc) Art. 6,7: Heirat (Mindestalter für Frauen und Männer: 18; Monogamie wird Vorzug zur Polygamie eingeräumt) Art. 8: Zugang zu Gerichtsbarkeit Art. 9: politische Partizipation Art. 10: Recht auf Frieden Art. 11: bewaffnete Konflikte Art. 15: Nahrungssicherheit Art. 17: positiver kultureller Kontext Art. 20: Witwen Art. 21: Berufung zur Erbfolge Art. 22: ältere Frauen Durch die Ratifizierung von 17 Staaten trat das Protokoll am 25. November 2005 in Kraft ¹⁹
Erklärung von Addis Abeba, 12.9.1997	nicht verbindlich	Thema: Gewalt gegen Frauen und Kinder, FGM
Erklärung von Dakar, 21.11.1997	nicht verbindlich	Thema: Gesundheit von Frauen und Kindern, FGM

4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten

In Uganda kommen drei Rechtssysteme zur Anwendung: **Gewohnheitsrecht**, **religiöses Recht** (insbesondere das auf dem Koran beruhende für MuslimInnen geltende Recht) und das auf dem englischen Common Law basierende **Gesetzesrecht**.

^a Durch das Protokoll existiert erstmals ein afrikanisches Vertragsdokument, dass die Selbstverpflichtung der afrikanischen Staaten zur Verwirklichung von Frauenrechten festschreibt. Das völkerrechtliche Dokument ist ein wesentlicher Bezugsrahmen für die Umsetzung von Frauenrechten.

Art. 2 (1) der Verfassung stellt fest, dass die Verfassung über allen anderen Rechtsvorschriften steht, und bindend ist für alle Behörden und Personen in Uganda. Gemäß Art. 2 (2) sind **der Verfassung widersprechende Gesetze oder Gewohnheiten nichtig**.

1986 wurden die so genannten *Resistance Councils* (mit Einführung des Local Government Act 1997 in *Local Councils* umbenannt) landesweit auf Dorf-, Gemeinde-, und Bezirksebene etabliert. Durch das *Resistance Committees Statute 1987* wurden diese administrativen Einheiten mit richterlicher Gewalt ausgestattet. Diese Gerichte sind für die Bevölkerung leicht zugänglich, verwenden die Lokalsprache, sind frei von Formalitäten und rasch in der Abwicklung von Rechtssachen. Thematisch behandeln die **Local Council Gerichte** einfache Zivilrechtssachen eher als Strafrechtssachen. Auch werden gewohnheitsrechtliche Fragen, wie etwa der rechtliche Status der Frau in einer nach Gewohnheitsrecht geschlossenen Ehe, und sämtliche zivilrechtliche Angelegenheiten von Kindern erörtert. Der Schwerpunkt liegt bei der Identifizierung von Problemen und der Lösungsfindung. Durch den Mangel an bürokratischen Hindernissen – so sind etwa keine AnwältInnen vor dem Gericht zugelassen - sind diese Gerichte bei der Bevölkerung sehr beliebt. Für **Frauen** stellen sie oft die **einzige Möglichkeit** dar, zu ihrem Recht zu gelangen. Neben diesem informellen System besteht das durch die Verfassung von 1995 eingerichtete **formelle Gerichtssystem**, welches sich durch Zeit- und Kostenintensität auszeichnet. Eine Verbindung dieser beiden Systeme wird auf dem Weg der Berufung hergestellt.²⁰

1990 wurde die **Uganda Law Reform Commission** gegründet, um den Rechtsbestand Ugandas zu überprüfen. Die Kommission identifizierte unter anderem den Bereich des Familienrechts, Gesetze Vergewaltigung, Schändung und andere sexuelle Delikte betreffend als aufhebungswürdig. Die **Domestic Relations Bill** (DRB, siehe Raster) stellt nun den Versuch dar, Angelegenheiten Ehe, Trennung und Scheidung betreffend im Sinne einer Gender Ausgewogenheit zu regeln. Momentan befindet sich der Gesetzesentwurf im Stadium der Begutachtung.²¹ Es handelt sich also bei den Ausführungen zur Domestic Relations Bill (siehe unten) nicht um die Darstellung geltenden Rechts, sondern um einen Ausblick auf die mögliche zukünftige Rechtslage. An dieser Situation hat sich auch bei der Aktualisierung dieses Länderprofils nichts geändert.

4.1. Verfassung

Verfassung 1995 ²²	Artikel	Wesentlicher Inhalt/Bezugnahme auf Frauen
Staatszielbestimmung	Nr. 6	Gender Ausgewogenheit und faire Repräsentation marginalisierter Gruppen in allen verfassungsmäßigen und anderen Körperschaften ist

		von Seiten des Staates sicherzustellen.
	Nr. 15	Die wichtige Rolle von Frauen in der Gesellschaft wird hervorgehoben.
	Art. 21(1)	Jeder Mensch ist vor und unter dem Gesetz gleich in allen Sphären des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens und genießt den gleichen Schutz des Rechtes.
Diskriminierungsverbot	Art. 21(2)	Diskriminierung u.a. auf Grund des Geschlechts ist verboten .
	Art. 26(1)	Recht jedes Menschen Eigentum zu erwerben und zu besitzen.
Ehe Mindestheiratsalter	Art. 31(1)	Gleiche Rechte für Frauen und Männer während und nach der Ehe , Mindestalter wird für Frauen und Männer mit 18 Jahren festgelegt.
Status von Frauen	Art. 32(1)	Der Staat soll affirmative action Maßnahmen zu Gunsten - auf Grund von Gender, Alter, Behinderung oder aus sonstigem Grund - marginalisierter Gruppen ergreifen
	Art. 32(2)	Equal Opportunities Commission soll eingerichtet werden (dies ist noch nicht erfolgt, Stand Februar 2005)
	Art. 33	Setzt sich besonders mit dem Status und Rechten von Frauen auseinander:
	Art. 33(2)	Der Staat soll Einrichtungen und Möglichkeiten zur Verfügung stellen, die für die Förderung der Frau notwendig sind;
	Art. 33 (3)	Der Staat soll Frauen und deren Rechte schützen , deren einzigartigen Status und natürliche mütterliche Funktion in der Gesellschaft berücksichtigen;
	Art. 33(5)	Recht von Frauen auf affirmative action , um die durch Geschichte, Tradition oder Brauch geschaffenen Ungleichheiten auszugleichen;
	Art. 33 (6)	Verbot von Gesetzen , kulturellen Praktiken, Gewohnheiten oder Traditionen, welche gegen die Würde , das Wohlergehen oder die Interessen von Frauen gerichtet sind oder deren Status unterminieren.

4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage

Local Government Act 1997	Artikel	Wesentlicher Inhalt/Bezugnahme auf Frauen
Repräsentation		Es wird festgesetzt, dass Frauen 30% aller Positionen in den Local Council Strukturen besetzen müssen. Menschen mit Behinderung stehen 20% dieser Positionen zu, sodass sich eine Repräsentation von 40% von Frauen in diesen Strukturen ergibt. ²³

Land Act 1998	Artikel	Wesentlicher Inhalt/Bezugnahme auf Frauen
Bodenrechte²⁴	Section 28	Dieses Gesetzes bestimmt, dass jede Entscheidung welche nach gewohnheitsrechtlichen Regeln verwaltetes Land betrifft, in Übereinstimmung mit den Gewohnheiten und Traditionen der Gemeinschaft stehen muss – außer wenn dadurch die Bodenrechte von Frauen, Kindern oder Menschen mit Behinderung vereitelt werden oder ein Verstoß gegen Art. 33, 34 oder 35 der Verfassung (siehe D.1. Abschnitt „Verfassung“) vorliegt. Derartige Bestimmungen sind nichtig.
Land Amendment Act (18. März 2004)	Section 40	Legt die verpflichtende Zustimmung –im Voraus schriftlich- der Ehepartnerin/des Ehepartners bei Verfügungen über das gemeinsam bewohnte und bewirtschaftete Land fest. Im Falle der Verweigerung kann das <i>Land Tribunal</i> angerufen werden. Die Abänderung garantiert Ehegattinnen den Zugang zum Land sowie das Recht der Mitbestimmung bei Entscheidungen über das bewirtschaftete Land (z.B: Verkauf, Nutzung) Diese co-ownership clause , ist eingeschränkt auf das eheliche Leben und verlischt bei Scheidung oder Tod des Ehemannes ²⁵ .

Succession Act (Amendment) Decree 1972 Erbrecht ²⁶	Artikel	Wesentlicher Inhalt/Bezugnahme auf Frauen
		Durch dieses Zusatzdekret zum 1964 Succession Act wurde versucht, das in Uganda geltende Erbrecht zu vereinheitlichen. Die Anwendung von Gewohnheitsrecht in Erbschaftsangelegenheiten wird eingeschränkt. ²⁷ Das Recht von Frauen von ihren Ehemännern und Vätern zu erben wird anerkannt. Wie sich jedoch aus untenstehenden Ausführungen ergeben wird, werden Frauen erbrechtlich nicht die gleichen Rechte zuerkannt wie Männern. Bei der

<p>Gesetzlichen Erben</p> <p>Gesetzliche Erbfolge</p>		<p>Bestimmung des gesetzlichen Erben – das ist die dem testamentlos Verstorbenen im Grad am nächsten stehende, lebende verwandte Person - werden Männer gegenüber Frauen ausdrücklich bevorzugt. Gesetzliche Erben kommen nur bei Fehlen der gewohnheitsrechtlichen Erben an die Reihe.²⁸</p> <p>Die allgemeine gesetzliche Erbfolge stellt sich dar wie folgt: 1% des Nachlasses für den gewohnheitsrechtlichen Erben (falls ein solcher fehlt, kommt der gesetzliche Erbe zum Zug); 15% erhalten die Ehefrauen; abhängige Angehörige erhalten 9%; und die direkten Nachkommen erhalten 75% des gesamten Vermögens des Erblassers. Falls keine Kinder vorhanden sind erhält/erhalten die Ehefrau/en 50%. Eigentümlicherweise wird hier lediglich von „Ehefrauen“ gesprochen. Für den Fall, dass eine wohlhabende Frau einen Ehemann zurücklässt, schweigt das Gesetz. Ein großer Teil der Frauen in Uganda ist offiziell nicht verheiratet, so dass ihnen lediglich der Anspruch auf einen Teil der 9% als abhängige Angehörige zusteht. Sowohl die Definition der abhängigen Verwandten als auch der direkten Nachkommen unterscheidet nicht zwischen Frauen und Männern und trägt zu gleichen Erbschaftsrechten von Mädchen und Buben bei. Die Ehefrau/der Ehemann und die Kinder der/des Verstorbenen haben das Recht, weiterhin in der gemeinsam bewohnten Unterkunft zu wohnen. Ebenso haben sie das Recht, das zur gemeinsam bewohnten Unterkunft gehörige Land, welches sie kultiviert oder bebaut haben, weiterhin zu bearbeiten. Bei männlichen Kindern erlöschen diese Rechte mit 18, bei unverheirateten weiblichen Kindern mit 21 Jahren. Die Witwe verliert diese Rechte mit Wiederverheiratung, eine entsprechende gesetzliche Bestimmung für den Witwer existiert hingegen nicht. Daraus ist zu folgern, dass Frauen kein Recht haben, oben beschriebenes Land zu veräußern, Männer hingegen schon. Darüber hinaus können letztere auch bei Wiederverheiratung ihre Wohnrechte ausüben, Frauen bleibt dies verwehrt.</p>
<p>Erbfolge nach islamischem Recht²⁹</p>		<p>1/8 für die Witwe, falls Kinder vorhanden sind; 1/4 für kinderlose Witwen; mehrere Ehefrauen teilen diesen Betrag untereinander; Söhne erben einen solchen Teil der dem Doppelten dem der Töchter entspricht; falls die Nachkommenschaft ausschließlich aus Töchtern (2 oder mehr) besteht, so erben diese 2/3.</p>

Employment Decree 1975 Arbeitsrecht³⁰	Artikel	Wesentlicher Inhalt/Bezugnahme auf Frauen
Labour Act 2006, Arbeitsgesetz³¹	Section 45-48	Arbeitsverhältnisse müssen den Bestimmungen dieses Dekrets entsprechen. Dieses ansonsten genderneutral gehaltene Dekret setzt sich mit Frauen im Arbeitsleben auseinander. Nicht anzuwenden ist das Dekret auf Frauen in Managementposition und bei Verrichtung nicht-manueller Tätigkeiten. Frauen in Gesundheits- und Fürsorgedienstleistungen sind ebenso ausgeschlossen. Dies betrifft u.a. Krankenschwestern, Köchinnen und Putzpersonal. Mutterschaftsurlaub wird im Ausmaß von entweder vier bezahlten Wochen oder acht unbezahlten Wochen vor der Entbindung gewährt. Im Gesamtausmaß wird Mutterschaftsurlaub acht Wochen gewährt. Krankenstand wird 4-12 Wochen gewährt, wobei nur ein Monat davon bezahlt wird.
	Section 6	Diskriminierung am Arbeitsplatz: Jegliche Art von Diskriminierung ist ungesetzlich; Der Arbeitgeber soll eine gleiche Anzahl von Männer und Frauen anstellen. Frauen und Männer sollen gleich entlohnt
	Section 7	Sexuelle Belästigung: Wenn seitens des Arbeitgebers oder einer anderen Autoritätsperson, sexuelle Belästigung vorliegt, kann der Arbeitnehmer Beschwerde bei der Person, die für die ArbeitnehmerInnenvertretung zuständig ist, einbringen und diese Person prüft den Sachverhalt und setzt die Strafe fest. Jedes Unternehmen mit mehr als 25 Angestellten muss ein Beschwerdestelle für sexuelle Belästigung haben.
	Section 56	Schwangere haben einen Mutterschutz von 60 Tagen, in denen sie ihren Gehalt weiter bezahlt bekommen. Sie können bis zu 8 Wochen nach Ende des Mutterschutzes in die gleiche Anstellung oder eine äquivalente zurückkehren. Diese Rechte werden geltend, wenn die Frau 7 Tage vor Antritt des Mutterschutzes oder dem Wunsch zurückzukehren den Arbeitgeber informiert. Die Schwangere muss für die In Anspruchnahme des Mutterschutzes ein medizinisches Attest bringen.

Domestic Relations Bill (DRB)³² im Dezember 2003 ins Parlament eingebracht – (noch) nicht in Kraft getreten	Artikel	Wesentlicher Inhalt/Bezugnahme auf Frauen
Heiratsmindestalter		Leistungen der DRB: • Mindestalter bei Eheschließung wird für Männer

<p>Gleichberechtigung von Eheleuten</p>		<p>und Frauen mit 18 Jahren festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Witwenvererbung • Verbot der Mitgift als Gültigkeitsvoraussetzung für die Eheschließung • Verbot der Rückforderung der geleisteten Mitgift
<p>Ehebruch</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Frauen und Männer haben die gleichen Rechte und Pflichten während der Ehe • Eigentumsrechte während der Ehe: das Recht der EhepartnerInnen individuell Eigentum zu erwerben und zu besitzen wird anerkannt. • Definition von Ehebruch ist genderneutral. (siehe Abschnitt: Scheidung)
<p>Vergewaltigung in der Ehe</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Tatbestand der Vergewaltigung in der Ehe wird anerkannt. • Anerkennung nicht-monetärer Beiträge der EhepartnerIn zum ehelichen Eigentum: die meist von Frauen geleistete Hausarbeit wird bei der Auseinandersetzung des Vermögens im Zuge einer Scheidung als Beitrag zum gemeinsamen Vermögen gewertet.
<p>Scheidung</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Unheilbare Zerrüttung der Ehe wird als einzigster Scheidungsgrund anerkannt. • Alimente nach der Scheidung standen nach alter Rechtslage nur der Frau zu. Die DRB bestimmt genderneutral, dass das Gericht eine Partei zur Zahlung von Alimenten an die andere Partei verpflichten kann.
<p>Polygamie</p>		<p>Kritik von Frauenorganisationen an der DRB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung von Polygamie:³³ damit wird eine an sich frauenfeindliche und diskriminierende Institution legalisiert. Polygamie verletzt das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht von Frauen auf Gleichheit in Eheangelegenheiten. (Art. 33 Abs. 1). Laut Interview mit Dr.ⁱⁿ Mulyampiti von der Makarere Universität ist dieser Punkt einer der meistumstrittensten vor allem bei männlichen Abgeordneten.³⁴
<p>Häusliche Gewalt</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Themenbereich Gewalt gegen Frauen im familiären Bereich wird nicht entsprechend Rechnung getragen. • Entscheidungsrechte bezüglich Anzahl und Zeitabstände zwischen den Kindern, Mobilität, Familienname und der Möglichkeit einer Beschäftigung außerhalb des Haushaltes nachzugehen, werden nicht thematisiert. • Schädliche kulturelle Praktiken wie FGM, frühe und erzwungene Eheschließungen und die vielfach bestehende Verpflichtung sexuell für

		Schwiegervater und die Brüder des Ehemannes zur Verfügung zustehen werden nicht thematisiert.
Marriage Act 1902 African Marriage Act 1903 Hindu Marriage and Divorce Act 1962 Customary marriage Decree 1972	Artikel	Wesentlicher Inhalt/Bezugnahme auf Frauen
Gewohnheitsrechtliche Ehen		5 Arten der Ehe sind anerkannt. ³⁵ zivil (Marriage Act 1902, African Marriage Act 1903), christlich, hinduistisch (Hindu Marriage and Divorce Act 1962) muslimisch und gewohnheitsrechtlich (Customary Marriages Decree 1972). Zivil, christlich und hinduistisch geschlossene Ehen müssen monogam sein. Gewohnheitsrechtlich und islamisch geschlossene Ehen hingegen erlauben Polygamie. In der Praxis ist gewohnheitsrechtliche Ehen am häufigsten , basierend auf dem Prinzip der Mitgift, welches die Sicht vieler Männer von „Frauen als ihr Eigentum“ untermauert. Da die Eltern der Mädchen den Brautpreis bekommen, sind Fälle in denen die Töchter „verkauft“ werden häufig. Im Falle einer von der Frau geforderten Scheidung, muss nach gewohnheitsrechtlichen Regeln der Brautpreis zurückgezahlt werden.
Scheidung	Chapter 215 Divorce Act Laws of Uganda	Es können sowohl Männer als auch Frauen die Scheidung einreichen. ³⁶ Genügt bei Männern das Vorbringen des Ehebruchs der Ehefrau als Scheidungsgrund, so müssen Frauen zusätzlich zum Vorbringen des Ehebruchs des Ehemannes Gründe wie etwa Grausamkeit, Vergewaltigung, Verheiratung mit einer anderen Frau oder mangelnde Unterhaltszahlungen vorbringen. Diese Bestimmung wurde kürzlich (2004) vom Verfassungsgerichtshof auf Grund ihrer diskriminierenden Natur aufgehoben . Die dadurch entstandene Gesetzeslücke gilt es nun zu schließen. Gewohnheitsrechtliche Bestimmungen variieren je nach Bevölkerungsgruppe/ethnischer Gruppe. Gemein ist ihnen und den Bestimmungen des islamischen Eherechts die Diskriminierung von Frauen und das Anlegen verschiedener Standards für Männer und Frauen – zu Lasten von Frauen.

Uganda Penal Code of 1950 Strafgesetzbuch	Artikel	Wesentlicher Inhalt/Bezugnahme auf Frauen
Abtreibung	Section 136-138, 205 und 217	Die Durchführung von Abtreibungen ist generell verboten . Für die Ausführenden drohen 14 Jahre Gefängnisstrafe, für die Schwangere sind es 7 Jahre. Die Herbeiführung einer Abtreibung in dem Wissen um ihre Ungesetzmäßigkeit wird mit 3 Jahren Gefängnisstrafe geahndet. Schwangerschaftsabbrüche sind nur erlaubt um das Leben der Schwangeren zu retten, und um deren physische und mentale Gesundheit aufrechtzuerhalten. Vergewaltigung ³⁷ , Inzest oder wirtschaftliche Gründe reichen für die Zulässigkeit eines Schwangerschaftsabbruches nicht aus. Illegale Abtreibungen sind häufig, und tragen zur hohen Müttersterblichkeit bei. ³⁸

4.3. Gesetz vs. Realität: Zur de facto Gender-/Frauensituation

Als eine der Rechtsquellen Ugandas, ist Gewohnheitsrecht dann anzuwenden, wenn es der Verfassung nicht widerspricht. Im Folgenden soll es daher um gewohnheitsrechtliche Praktiken gehen, die sich als Hindernis auf dem Weg zur Implementierung von Frauenrechten darstellen.

Themenbereich	Kritische Anmerkung
bürgerliche Rechte	Innerhalb der Ehe wird durch die Zahlung des Brautpreises vielfach von der Annahme ausgegangen, Frauen seien Eigentum ihres Ehemannes . War der Brautpreis in früherer Zeit ein Symbol der Anerkennung und Wertschätzung der Familie der Braut, so wird er heute als Rechtfertigung für häusliche Gewalt und die Verweigerung von Entscheidungsrechten der Frau herangezogen. Weiters stellt sich der Brautpreis für Männer und Frauen oft als Hindernis dar, sodass sie der Ehe eine eheähnliche Lebensgemeinschaft vorziehen. Dies bedeutet für die Frau ein Weniger an Rechten, insbesondere in erbrechtlicher Hinsicht. ³⁹ Wichtige Entscheidungen das Familienleben betreffend, wie etwa die Ausbildung der Kinder , werden von den Ehemännern getroffen.
politische Rechte ⁴⁰	Die affirmative-action Politik des Staates (siehe Local Government Act 1997) hat eine vermehrte Partizipation von Frauen auf lokaler Ebene bewirkt. Nichtsdestotrotz hindert das patriarchale Gesellschaftsgefüge und das damit einhergehenden Verständnis von Männern als natürliche

	<p>Entscheidungsträger die politische Beteiligung von Frauen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.⁴¹ Verbesserungen sind auf der Regierungsebene zu finden, wo 30,7% (2006)⁴² der ParlamentarierInnen Frauen sind (2000 waren nur 18.6% weibliche ParlamentarierInnen. Positive Entwicklungen zeigen sich durch eine 30%- ige Vertretung von Frauen in professionellen und höheren Positionen (z.B. Gerichten und Management)⁴³.</p>
<p>Wirtschaftliche/ Soziale Rechte</p>	<p>Arbeit: 75% der Frauen sind von Arbeitslosigkeit in der formal Wirtschaft betroffen (25% Männer)⁴⁴ und 2.7 Millionen der Kinder im Alter von 10-14 Jahren sind von Kinderarbeit betroffen und ein Drittel dieser Kinder ist unter 10 Jahre alt.⁴⁵</p> <p>Bodenrechte:</p> <p>Nach gewohnheitsrechtlichen Regeln befindet sich Ackerland im Eigentum eines Klans und wird vom Vater an den Sohn vererbt. Der Klan fungiert als Treuhänder der gesamten Länder in der Gemeinschaft und stellt sicher, dass Außenstehenden der Zugang verwehrt bleibt. Frauen erwerben Zugang zu Ackerland durch ihre Ehemänner, wobei ihre Rechte mit Dauer der Ehe mit dem Klanmitglied begrenzt sind.⁴⁶ Lediglich 7% der Frauen Ugandas besitzen Land in ihrem eigenen Namen⁴⁷ wobei sie zu fast 80% in der Landwirtschaft tätig sind.⁴⁸</p> <p>Frauen wird allgemein die Fähigkeit abgesprochen, wirtschaftliche Belange handhaben zu können: Bei den Iteso kann eine verheiratete Frau auf Grund ihrer vermeintlichen Verschwendungssucht keinerlei Eigentum besitzen. Sowohl in die Ehe eingebrachte, als auch während der Ehe durch die Frau erworbene Besitztümer gelten als Eigentum der Ehemänner. Folglich bleibt der Frau im Falle einer Scheidung, ungeachtet ihres Beitrags zur Vermehrung der Güter des Ehemannes, nichts als ihre persönlichen Habseligkeiten.⁴⁹</p> <p>Erbrecht:⁵⁰</p> <p>Frauen erben kein Eigentum. Wenn der Ehemann stirbt, wird durch den Klan umgehend ein Erbe bestimmt, gewöhnlich der erste Sohn in der Familie. Dieser erbt den gesamten Besitz des Verstorbenen und ist verpflichtet für den Rest der Familie aufzukommen. Die Witwe verwaltet</p>

	<p>Güter des Verstorbenen für die gemeinsamen Söhne nur bis zu deren Volljährigkeit. Kehrt die Witwe in den Schoß ihrer Herkunftsfamilie zurück, muss der gesamte Brautpreis an die Erben des verstorbenen Ehemannes zurückgezahlt werden. Bei der ethnischen Gruppe der Iteso werden Frauen, für die der Brautpreis bezahlt wurde, als Eigentum des Mannes betrachtet, sodass sich die Frage nach deren Erbrechtsfähigkeit nicht zu stellen scheint: „Eigentum“ kann schlichtweg kein Eigentum erwerben. Eine weitere Auswirkung erfährt diese Sicht von Frauen als Eigentum in der Praktik der Witwenvererbung: Witwen werden, im schlimmsten Fall gegen ihren Willen, mit einem ihrer Stiefsöhne oder einem jüngeren Bruder des Verstorbenen verheiratet.</p>
<p>soziale und kulturelle Rechte Bildung</p> <p>Gesundheit</p>	<p>Im Bildungsbereich (siehe auch Millenniumsziel 3) ist das traditionelle Rollenbild von Frauen, als die für Haushalt und Versorgung der Kinder allein Zuständigen, Grund für deren kurzen Verbleib im Bildungssystem. Obwohl seit 2001 die Schulbildung für Kinder gratis ist, haben nur 9% der Mädchen jemals die Schule besucht. Nur 44% der Mädchen verbleiben im Bildungssystem im Gegensatz zu 66% der Buben.⁵¹</p> <p>Ihr Recht auf Gesundheit können Frauen vielfach nicht wahrnehmen. Mangel an Geld für Transportkosten zur Gesundheitseinrichtung und für Behandlung und Medikamente, sowie der durch Mehrfachbelastungen hervorgerufenen Mangel an Zeit für eigene Bedürfnisse, lassen Frauen ihre Gesundheit vernachlässigen.⁵² (siehe auch Millennium Development Goals)</p>
<p>Gewalt an Frauen</p> <p>Prostitution</p>	<p>40% der Frauen in Uganda sind laut Angaben der UN Opfer häuslicher Gewalt. Trotz dieser Tatsache sind häusliche Gewalt an Frauen und Vergewaltigungen in der Ehe immer noch straffrei. Auch werden ugandische Witwen in der Familie an die Brüder ihres Mannes wiederverheiratet. Frauen sind durch das Fehlen gesetzlicher Maßnahmen vollkommen schutzlos häuslicher und familiärer Gewalt ausgesetzt.⁵³ Die DRB (Domestic Relation Bill) liegt seit Jahren zur Abstimmung vor, doch ist sie bis zum heutigen Zeitpunkt, trotz heftigem Intervenieren seitens der Frauenorganisationen, nicht von der Regierung angenommen worden.</p> <p>Es ist illegal Prostitution auszuüben oder sich daran zu beteiligen. Ein</p>

<p>Kinder- prostitution/ Kinderhandel</p>	<p>Verstoß gegen diese Vorschrift wird mit bis zu 7-jähriger Gefängnisstrafe geahndet. Die Situation von Prostituierten ist nur unzureichend dokumentiert, doch lässt sich festhalten, dass irreguläres „Konkubinentum“ häufiger anzutreffen ist als auf kommerzieller Basis organisierte Prostitution. Frauen genießen in keinem dieser Fälle Schutz vor Übergriffen, sondern sind gesellschaftlicher Ächtung ausgesetzt.⁵⁴ Besonders dramatisch ist das Phänomen der “night commuters” im konfliktreichen Norden Ugandas, wo die LRA im dort bestehenden Konflikt immer wieder die Dörfer attackiert. Die dort lebenden Kinder werden vor Einbruch der Dunkelheit von ihren Eltern zu Zeltlagern der Umgebung geschickt, um dort eine sichere Schlafstelle zu finden und so vor Entführungen und sexuellen Übergriffen sicher zu sein.⁵⁵</p>
<p>FGM</p>	<p>Kein explizites FGM Verbot. Art 33 (6) der Verfassung verbietet jedoch Gesetze, kulturelle Praktiken, Gewohnheiten oder Traditionen, welche gegen die Würde, das Wohlergehen oder die Interessen von Frauen gerichtet sind und deren Status unterminieren. Wird von der Sebei (Kupsabiny) Gemeinde im Osten Ugandas praktiziert (Kapchorwa district).⁵⁶</p>

Besonders zu erwähnen sind die starken internationalen Interventionen gegen die gegenwärtig noch immer bestehenden Brautpreiszahlungen:

<p>Kampala Deklaration⁵⁷ gegen Brautpreiszahlungen 18. Februar 2004</p>	<p>Basierend auf den Vorbereitungen der zivilgesellschaftlichen ugandischen Organisation MIFUMI, wurde 2004 die Kampala-Deklaration gegen Brautpreiszahlungen, von Vertreterinnen aus Politik, Frauen-Menschenrechtsorganisationen, Juristinnen und weiteren Repräsentantinnen zum Thema Gender Empowerment verabschiedet. Die Deklaration stützt sich auf internationale Abkommen, wie die Universelle Erklärung der Menschenrechte, CEDAW, die Aktionsplattform von Peking die Konventionen für Kinderrechte und die Afrikanische Charta für Menschenrechte. Inhaltlich wurde dabei auf die dramatische Auswirkung von Brautpreiszahlungen auf die Situation der Frauen durch die Besitzansprüche seitens der Männer und damit einhergehende Abwertung und Verfügung durch ihn thematisiert. Frauen verlieren durch die Tradition</p>
---	---

	<p>der Brautpreiszahlungen Kontrolle und das Recht auf Selbstbestimmung. Diese Deklaration ist die wesentliche Basis für die Sicherung der Rechte von Frauen und Mädchen, die Einforderung dieser und die Beendigung von Brautpreiszahlungen.</p> <p>Mehrheitlich anwesend waren bei der Verabschiedung des Textes Vertreterinnen aus davon besonders betroffenen Ländern wie Uganda, Kenia, Nigeria, Südafrika und Tansania.</p>
--	---

5. National machineries⁵⁸

Institution/Initiative	Aufgabenbereich / Anmerkungen
Ministerium für Gender, Arbeit und soziale Entwicklung, MGLSD	1988 als Ministry of Women in Development (WID) eingerichtet, nach einigen Umstrukturierungen nun seit 1998: MGLSD, Hauptmandat Gender betreffend: Erstellung von Politiken, Planung, Koordinierung und Monitoring von Frauenförderung- und Gender Mainstreaming Programmen; das Directorate of Gender innerhalb des Ministeriums soll technische Unterstützung zur Verfügung stellen, darunter die Förderung und das Training von Gender Analysen und Planungsfertigkeiten für alle Sektoren; gehört zu den am wenigsten mit staatlichen Geldern ausgestatteten Ministerien, wobei es aber alle Themenbereiche der marginalisierten sozioökonomischen Gruppen Ugandas zu bewältigen hat.
National Women's Council	Eine gesetzlich vorgesehene Körperschaft, die Frauen mobilisiert, an Entwicklungsaktivitäten teilzunehmen. Parlamentarierinnen, weibliche Jugendliche, NGOs und Frauen mit Behinderung sind unter anderen darin repräsentiert.
Directorate of Gender and Mass Mobilisation in the Movement Secretariat	Operiert durch die Local Council Strukturen auf Bezirks- und unterer Lokalregierungsebene, um die Beteiligung von Frauen in Führungspositionen und Massenmobilisierungsaktivitäten zu fördern.

Uganda Human Rights Commission, UHRC	Eine durch die Verfassung eingerichtete Körperschaft mit dem Mandat der Förderung der Menschen- und Frauenrechte.
Uganda Law Reform Commission, ULRC	Zuständig für die Überprüfung des Gesetzesbestands Ugandas auf dessen Verfassungsmäßigkeit, gibt Empfehlungen für Aufhebungen oder Änderungen der betreffenden Gesetze ab.
Uganda Parliamentary Women's Association, UWOPA	Eingerichtet um die für die Emanzipation der Frauen kritischen Bereiche von politischer und ökonomischer Bedeutung zu identifizieren und gendergerecht zu gestalten; dieses Gender Gremium bringt alle weiblichen Mitglieder des Parlaments zusammen, um eine Frauenperspektive in den legislativen Prozess und dessen Resultate einzubringen.
National Association of Women's Organisations in Uganda, NAWOU	Dachorganisation aller Frauenorganisationen Ugandas, die sich für Frauen und deren Förderung einsetzen.
Gender focal points	In einigen Ministerien eingerichtet; stellt Verbindungspunkt zum MGLSD dar, um das Gender Mainstreaming in den entsprechenden Sektorprogrammen, im Planungs- und Budgetprozess zu fördern und zu beeinflussen.
National Gender Policy, 1997	Hat als Hauptanliegen die Beseitigung ungerechter Gender Beziehungen was den Zugang zu und die Kontrolle über Ressourcen betrifft; Einbringung von Gender Mainstreaming Anliegen in den nationalen Entwicklungsprozess; Strategien um diese Ziele zu erreichen und die institutionellen Rahmenbedingungen werden erörtert, darunter die Aufgaben der zuständigen Ministerien; um globalen und nationalen Entwicklungen gerecht werden zu können, unterliegt die NGP gerade einer Überarbeitung .
National Action Plan on Women, 1999	Ziel ist die gleichberechtigte Teilnahme und das Profitieren von der sozialen, ökonomischen und politischen Entwicklung im Land. Die fünf Hauptbereiche sind: <ul style="list-style-type: none"> • Armut, Einkommensförderung und ökonomisches empowerment, • reproduktive Rechte und Gesundheit,

	<ul style="list-style-type: none"> • legale Rahmenbedingungen und Entscheidungsfindung, • Mädchen und Ausbildung • Gewalt gegen Frauen und Friedensschaffung. <p>Der Action Plan sieht Rahmenbedingungen für die Implementierung auf Gemeinde-, Bezirks- und nationaler Ebene vor.</p>
Gender Budgeting ⁵⁹	<p>Seit August 2002 führt FOWODE (Forum for Women in Democracy) ein Gender Budget Projekt durch mit dem Ziel, ein genderausgewogenes Budget, dass den unterschiedlichen Bedürfnissen von Frauen und Männern gerecht wird, auf nationaler- und Bezirksebene zu erreichen.⁶⁰ Als Folge wurde die Gender Budget Coalition (GBC) unter Führung von FOWODE gegründet. Durch die Bereitschaft der Regierung Ugandas, NGOs an der Erstellung des Budgets zu beteiligen, besteht die Chance durch die Einbringung von Gender Aspekten, ein genderausgewogenes Budget auf allen Ebenen erreichen zu können. Uganda, vertreten durch das Ministerium für Finanzen (MFPED) und das MGLSD, begann laut dieser Quelle den Gender Budgeting Prozess im Jahr 2003/04.⁶¹</p>

Besonders erwähnt sei an dieser Stelle, obwohl keine nationale Institution, das 2003 gegründete PEAP Gender Team, bestehend aus Gender SpezialistInnen der Regierung, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der Gebergemeinschaft unter Vorsitz des Ministeriums für Finanzen, Planung und ökonomische Entwicklung (MFPED) und des MGLSD. Das PEAP Gender Team trifft sich monatlich zur Koordinierung, Strategieplanung und Beratung der Regierung insbesondere was das Mainstreaming von Gender betrifft. Hervorzuheben ist die Einbringung der Gender Perspektive in den PEAP (siehe folgenden Unterpunkt) und den PRSC (Poverty Reduction Support Credit).

PRSP ⁶²	<p>Der Poverty Eradication Action Plan (PEAP) Ugandas in seiner überarbeiteten Version aus 2000⁶³ war das erste vollständige von IMF und WB genehmigte Strategiepapier zur Armutsminderung.⁶⁴ Wurde in diesem „Frauen und Gender“ so gut wie kein Platz eingeräumt, so änderte sich dies grundlegend</p>
---------------------------	---

	<p>durch die weitere Überarbeitung 2004: Gender wird zum Querschnittsthema aufgewertet, wobei die Beseitigung diskriminierender Gesetze und die Stärkung der Landrechte von Frauen hervorgehoben werden.⁶⁵ Im PRSP 2005 gibt die Regierung konkrete Schritte zur Förderung der Frauen an. Die Herausforderungen sind im speziellen: Gewalt an Frauen insbesondere im Norden des Landes bedingt durch die Brautpreiszahlungen, der gesundheitlichen Situation der Frauen die am meist von HIV betroffen sind, und besserer Zugang zu Wasser und Nahrung. In der Verfassung sollen laut Angaben der Regierung zum besseren Schutz der Frauen Änderungen vorgenommen werden⁶⁶. Geplant ist die Vorbereitung einer Gesetzesvorlage bei Sexualdelikten und die Unterstützung einzelner Teile der Domestic Relation Bill (siehe Seite 18) und die weitere Umsetzung der gendergerechten Landrechte (Land Sector Strategic Plan).⁶⁷ Begleitmaßnahmen gegen die sexuellen Übergriffe und die Gewalt an Frauen werden auf lokaler Ebene bereitgestellt. Die Unterstützung der Frauen beim Erlangen von Lizenzen für den Fischfang wird explizit durch das BMU (Beach Management Unit) gefördert und ist eine Maßnahme gegen die Arbeitslosigkeit⁶⁸. Laut Budgetplan 2006/2007 mit Planung bis 2009 ist das Wirtschaft- und Sozialbudget erhöht. Die Gelder der Ressorts Gender, Arbeit und Soziale Entwicklung sowie Frauen, Jugend und Behinderte sind im Vergleich zu 2005 erhöht worden. Direkte Handlungsmaßnahmen finden im Budget keine Erwähnung⁶⁹.</p>
<p>Beijing+10⁷⁰ ausgewählte Themenbereiche</p>	<p>Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen</p> <p>Einige Bestimmungen in der Verfassung Ugandas unterstützen das Recht von Frauen an der Teilhabe an Macht- und Entscheidungspositionen: die Artikel 33(5), 78(1b) und 180(2b) behandeln Themen wie affirmative action, die Vorgabe einer Frau als Repräsentantin pro Bezirk und die 1/3 Quote für Frauen auf Local Council Ebene. Diese Verfassungsbestimmungen</p>

haben es mehr Frauen ermöglicht, direkt gewählt zu werden, und somit zu einer Transformation der sozioökonomischen und politischen Landschaft mit einer drastischen Erhöhung der Zahl von Frauen in Politik und öffentlichem Dienst beigetragen. Durch die Politik der affirmative action im Local Government Act, 1997, stellen Frauen **ein Drittel der Local Councils**. Diese Auflage wird jedoch als „Maximum von einem Drittel“ und nicht als „mindestens ein Drittel“ implementiert. Auch führt die größere Beteiligung von Frauen nicht notwendigerweise zur Verabschiedung von Initiativen und Gesetzen, welche die Gleichbehandlung von Frauen und Männern fördern. Mangel an politischen Fertigkeiten, Mehrfachbelastung mit Verpflichtungen im öffentlichen und privaten Leben und daraus resultierender Zeitmangel sowie unterschiedliche Erwartungen, die an Frauen und Männer in der Politik gestellt werden, bremsen Frauen in ihrer Rolle als Entscheidungsträgerinnen.

Frauen und Gesundheit

Frauen haben das Recht auf Genuss des höchstmöglichen Standards an physischer und mentaler Gesundheit. Die **National Health Policy 1997** zielt unter anderem auf die Erhöhung der Haushalte welche innerhalb von 5 km Zugang zu ärztlicher Versorgung haben - von lediglich 49% auf 80%. Als Resultat wurden 400 neue Gesundheitszentren erbaut und mehr Gesundheitspersonal rekrutiert. Für Frauen erweist sich die Strategie des Integrierens von Gesundheitsdienstleistungen als äußerst positiv. Anstatt mehrmals eine Gesundheitseinrichtung für verschiedene Dienstleistungen aufsuchen zu müssen, bekommen Frauen ein Paket an Dienstleistungen bei lediglich einem Besuch. **Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte** werden im Uganda Minimum Health Care Package (UNMHCP) vorrangig behandelt, wobei besonderes Augenmerk auf Jugendliche gelegt wird. Bezüglich **HIV/AIDS** ist aufgrund von Geldern aus unterschiedlichsten Quellen - staatliche,

	<p>nichtstaatliche und ausländische - einer Politik der Offenheit und des Informationsaustausches ein Rückgang der HIV Prävalenz von 18,5% (1992) auf 6,2% (2000) zu verzeichnen. In Anbetracht der Tatsache, dass mehr Frauen als Männer von HIV/AIDS betroffen sind, ist es wahrscheinlich, dass Frauen von diesem Trend profitieren. Bei der Behandlung von HIV/AIDS ist jedoch eine gewisse Gender Blindheit zu vermerken – Frauen wird nur im Stadium der Schwangerschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt, um die Weitergabe an das ungeborene Kind zu verhindern.</p>
<p>Millennium Development Goals</p>	<p>Im Millennium Development Goals progress report Ugandas⁷¹ wird die Erreichung des Millenniumszieles drei^b bis 2015 mit „wahrscheinlich“, in der mittleren Schulstufe (secondary education) mit „möglich“ bewertet. Der Geschlechterunterschied in der primary school hat sich fast ausgeglichen mit 99% (vgl. 1992: 93%) und in der secondary school liegt er 2007 bei 86% (vgl. 1997: 67%).⁷² Durch das staatliche Programm der „Universal Primary Education“, welches den freien Grundschulzugang ermöglicht,⁷³ konnte die Zahl der Mädchen in der Grundschule gesteigert werden. Je höher die Schulstufe umso höher wird jedoch das Gender gap, wobei mehr Buben als Mädchen in höheren Grundschulstufen eingeschrieben sind. In der mittleren Schulstufe ist das Gender Verhältnis 55:45 zu Gunsten der Buben, drop-outs sind hier in den unteren Stufen ebenso höher.⁷⁴ Die Gründe sind vornehmlich in den relativ hohen Schulgebühren zu finden, gefolgt von frühen Schwangerschaften und Verhelichungen und den Verpflichtungen im Haushalt. Soziale und kulturelle Faktoren bewirken, dass Eltern, die sich die Schulbildung nur eines Kindes leisten können, den Söhnen den Vorrang geben Empowerment von Frauen wird auf lokaler Ebene durch das</p>

^b Gleichstellung und stärkerer Einfluss von Frauen und die Beseitigung von Geschlechterunausgewogenheiten in der Grundschulausbildung (primary education).

	<p>System der Local Councils (LC), beginnend auf Dorf- bis hin zur Bezirksebenen, vorangetrieben. Bis zu einem Drittel der Sitze im LC sind gesetzlich für Frauen bestimmt. Darüber hinaus ist jeder der 56 Verwaltungsbezirke mit einer Frau im Parlament vertreten. Auf zentraler Ebenen ist das Ministerium für Gender, Arbeit und soziale Entwicklung, neben anderen Organen (siehe lit.5), zuständig für das Gendermainstreaming im Entwicklungsprozess. Die Erreichung des Millenniumszieles fünf⁷⁵ ist nach staatlicher und internationaler⁷⁵ Einschätzung „unwahrscheinlich“. Innerhalb der letzten fünf Jahre hat sich die Müttersterblichkeitsrate nicht verringert, wobei mangelnde Ernährung der Mütter, kurze Intervalle zwischen den Geburten, frühes Alter bei der Erstgeburt und mangel an ausgebildeten GeburtshelferInnen bei der Geburt als Gründe angeführt werden.⁷⁶</p>
--	--

6. Frauen und Gender in Uganda: Zahlen und Fakten

Index	2006 Platz	2004 Platz	1998 Platz	2004	2002 Wert	1998 Wert	Quellen ⁷⁷
HDI (Human Development Index)	145 von 177 Ländern	146 von 177 Ländern	158 von 174 Ländern	0,502	0,493	0,409	HDR 2006 HDR 2004, 2003 und 2000
GDI (Gender-related Development Index)	108 von 136 Ländern	113 von 144 Ländern	130 von 143 Ländern 1995: 110 v. 130 Ländern	0,498 (2006)	0,487	0,401 1995: 0,316	HDR 2004, 2003, 2000 und 1995

Gesundheit

Geburtenrate pro Frau	2000-2005*	1970-1975*	Quelle ⁷⁸ HDR 2006
	7,1	7,1	

^{cc} Gesundheit der Mütter verbessern: Reduzierung der Müttersterblichkeit um drei Viertel.

*geschätzter Mittelwert

Lebenserwartung bei Geburt	Frauen		Männer		Quellen HDR 2006 HDR 2004 HDR 1996 ⁷⁹
	2004	48,8	2004	47,9	
	2002	46,4	2002	44,9	
	1998	41,5	1998	39,9	
	1993	46,0	1993	43,4	

Müttersterblichkeit pro 100.000 Lebendgeburten	1985-2002 nationale Angabe		2000 UN Angabe	Quelle HDR 2006 HDR 2003
	510		880	

AIDS/HIV Bevölkerungsanteil zwischen 15 und 49 der HIV positiv ist	2005 6,7% Erwachsene	2003 4,1% (Schätzung)	Quelle ⁸⁰ HDR 2006 UNAIDS/WHO
Bevölkerungsanteil zwischen 15- 24 Jahre	Frauen: 5,0% Männer: 2,3%		
HIV Positive in Zahlen	Ende 2003 530 000 (Erwachsenend und Kinder)	davon 270 000 Frauen 84 000 Kinder (zwischen 0 und 15)	UNAIDS/WHO

Bildung

Alphabetisierungs- rate (in %) Erwachsene ab 15	Frauen		Männer		Quellen ⁸¹ HDR 2006 UNESCO Millennium Indikatoren/UNO Weltbank
	2004	57,7	2004	76,8	
2001/2	59,2	2001/2	78,8		
Jugendliche zwischen 15 und 24	2004	74	2004	86,3	
	1990	60,5	1990	79,8	
Analphabetismus- rate	2000	43	2000	22	
	1970	70	1970	49	

Zwischen 1995 und 2002 stieg die gesamte Alphabetisierungsrate aller Frauen um 7,5%.⁸²

Der Paritätsindex von Frauen/Männern im Alter von 15-24, die lesen und schreiben können stieg von 0,76 (1990) auf 0,86 (2004)⁸³

Grundschulein- schreibung (primary level) in %	1980		1998/1999		2001/20002		Quellen ⁸⁴ Gender Statistik der Weltbank
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	
	43	56	136	150	134	139	

Einschreibungen für die mittlere Schulstufe in % der Altersgruppe (secondary)	3	7	8	12	15	19	UNESCO
--	----------	----------	----------	-----------	-----------	-----------	--------

*Brutto Einschreibung (gross enrolment ratio): Dient der Darstellung der allgemeinen Beteiligung in einer bestimmten Schulstufe, ungeachtet des Alters, bzw. des für die Schulstufe vorgesehenen Alters. Beträgt die GER 100, so ist das betreffende Land prinzipiell imstande alle im Schulalter befindlichen Personen auszubilden (siehe Definition von UNESCO).⁸⁵

Sozioökonomische Daten

Zum herkömmlichen ökonomischen Profil einer Gesellschaft wird nach wie vor meist nur die konventionelle Erwerbstätigkeit gerechnet. Frauenarbeit ist oft unbezahlt, wird als Familienarbeit bezeichnet oder spielt sich im informellen Sektor ab, und wird in ökonomischen Statistiken nicht berücksichtigt. Es gibt deshalb nur wenige geschlechtsspezifische Kriterien und Daten.

% der ökonomischen Sektoren am BIP	Agrarsektor 2003	Industriesektor 2003	Dienstleistungssektor 2003	Quelle⁸⁶
	33,1	21,8	45,1	WDI der Weltbank
% von Frauen und Männern in diesen Sektoren	1990	1990	1990	Gender Statistik der Weltbank ⁸⁷
	Frauen: 88 Männer: 74	Frauen: 1 Männer: 5	Frauen: 11 Männer: 21	
	2004	2004	2004	
	Frauen: 77 Männer: 60	Frauen: 5 Männer: 11	Frauen: 18 Männer: 29	
79,3% der Frauen sind ökonomisch aktiv				HDR 2003
79,5% der Frauen sind ökonomisch aktiv (2004)				HDR 2006
Im Jahr 2000 repräsentierten Frauen 48% der insgesamt 11 Millionen Erwerbstätigen Ugandas.				Gender Statistik der Weltbank

Heirat	2006	1991/98	Quelle
Anteil der Frauen, die bereits zwischen 15 und 19 Jahren verheiratet sind	32%	50%	PLAN The World's Women 2000

Das gesetzliche Mindestalter, um Heiraten zu können beträgt für Frauen 17 Jahre.

FGM (Female Genital Mutilation)	1991/1998	gesetzlich nicht verboten	Quelle⁸⁸
	5%		The World's Women 2000

Politische Partizipation

Das Frauenwahlrecht besteht seit 1962. Die erste Frau wurde 1962 ins Parlament bestellt. Mit Dr. Speciosa Wandira Kazibwe wurde zum ersten Mal im gesamten afrikanischen Raum eine Frau zur **Vizepräsidentin** bestellt (1994-2003).

Frauenanteil im Parlament	Aug. 2008 30,7% ^d	Nov. 2004 24,7 % ^e	Aug. 1998 18,1% ^f	Quelle ⁸⁹ HDR2006 Gender Gap Index Report 2006 IPU
Frauenanteil in Ministerien	2005 23,4%		2001 27,1%	Quelle ⁹⁰ HDR 2004 HDR 2006

7. Auswahl an Frauenorganisationen in Uganda⁹¹

The Association of Uganda Women Lawyers - FIDA (U)

Tätigkeitsbereich: Rechtsberatung und -erziehung, Menschenrechte, Gender, Öffentlichkeitsarbeit und Forschung
fidauganda@africaonline.co.ug

Coalition on Violence against Women (CVAW)

Tätigkeitsbereich: Forschung und Dokumentation über Gewalt an Frauen; Sensibilisierung für Themenbereich Gewalt an Frauen und Anregung von Gesetzesreformen;
acfode@starcom.co.ug / gendermu@swiftuganda.com

Council for Economic Empowerment for Women in Africa - Uganda (CEEWA-UGANDA)

Tätigkeitsbereich: Frauen und Wirtschaft: Beteiligung von Frauen in wirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Entscheidungsfindung soll erhöht werden; Frauen und Finanz: Zugang zu Krediten soll erleichtert werden; Frauen und Unternehmertum: Zugang ländlicher Frauen zu ICTs soll gestärkt werden.
 Überblick über ICT Projekte unter: URL: <http://www.ceewauwires.org>

Eastern African Sub-regional Support Initiative for the Advancement of Women (EASSI)

Tätigkeitsbereich: Konferenzen (Post-Beijing Konferenz abgehalten im Oktober 1999 in Entebbe, Uganda), Forschung, Capacity Programme (Mobilisierung und Miteinbeziehung junger Frauen der Sub-Region), Networking, Advocacy und Lobbying
 URL: <http://www.eassi.org>

Forum for Women in Democracy (FOWODE)

^d Letzte Wahl: Februar, 2006

^e Das entspricht 75 von 304 Sitzen in der Nationalversammlung. Damit liegt Uganda weltweit im hinteren Vorderfeld.

^f Das entspricht 50 von 276 Sitzen in der Nationalversammlung

Tätigkeitsbereich: Trainingsprogramm für Parlamentarierinnen; Local Government Projekt: bereitet Frauen, die die 1/3 Quote auf lokaler Ebene ausmachen auf ihre Tätigkeit vor; Advocacy; Forschung und Publikation.

URL: <http://www.nic.ug/fowode>

MIFUMI

NGO, die ausschließlich mit den ländlichen Frauen, Frauenorganisationen und Grassroot-Organisationen zusammenarbeitet;

Tätigkeitsbereich: wirtschaftliches Empowerment, Gesundheit und die Beendigung von Gewalt gegen Frauen (Kamapala Deklaration)

Kontakt:

P.O. Box 274

Tororo Uganda

Tel: 077 781122/3

Email: Mifumi@mifumi.org

Website: <http://www.mifumi.org>

National Association of Women Organisations in Uganda (NAWOU)

Tätigkeitsbereich: Sexuelle Gewalt an Frauen

Kontakt über: **Center for Domestic Violence**

Email: cedovip@raisingvoices.org

Safe Motherhood Initiative in Uganda (SMIU)

Tätigkeitsbereich: Safe Motherhood, Familienplanung, reproduktive Rechte/Gesundheit, Mobilisierung für reproduktive Rechte

smiu65@hotmail.com

Uganda Media Women's Association (UMWA)

Tätigkeitsbereich: Lancierung eines Radiosenders mit 400 km Reichweite - 101.7 Mama FM - als Forum für Gender Debatten.

URL: <http://www.umwamamafm.co.ug>

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

Zu allgemeinen Länderinformationen über Uganda:

Schicho, Walter: Handbuch Afrika, Bd. 3: Nord- und Ostafrika: Uganda, Frankfurt/Wien: Brandes & Apsel/Südwind 2004, S. 286-309.

Der Fischer Weltalmanach 2005. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag 2004, S. 844-846.

URL: <http://www-sul.stanford.edu/depts/ssrg/africa/uganda.html>

URL: <http://www.africanet.com/africanet/country/uganda/home.htm>

URL: <http://www.bertelsmann-transformation-index.de/63.0.html>

Internationale Konventionen und Deklarationen:

URL: <http://untreaty.un.org>

URL: <http://www.bayefsky.com>

URL: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm>

URL: <http://www.africa-union.org/home/Welcome.htm>

Regionale Gesetzestexte:

URL: <http://www.ilo.org/dyn/natlex/docs/SERIAL/74416/76582/F1768664138/UGA74416.pdf>

(Arbeitsgesetz 2006)

Allgemeine Informationen über Frauenrechte –Menschenrechte:

Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene, in: Gabriel, Elisabeth (Hgin.): Frauenrechte, Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2001.

Lisy, Kerstin: Ein Instrument zur Gleichstellung, in eins, Entwicklungspolitik Information Nord- Süd; 13-14-2007 Juli; S. 58-59.

Neuhold, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia: Menschenrechte-Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimension. Innsbruck: Studienverlag 2003.

Erläuterungen zur rechtlichen Stellung der Frau in Uganda:

Benschop, Marjolein: Rights and Reality. Are women's equal rights to land, housing and property implemented in Africa? United Nations Human Settlements Programme 2002, in:

URL: <http://www.unhabitat.org/publication/hs66702e/forward.pdf>, das gesamt Werk ist downloadbar unter URL: <http://hq.unhabitat.org/register/item.asp?ID=1691>

Okumu Wengi, Jennifer: Wedding the Millet Field: Women's Law and Grassroots Justice in Uganda. Kampala: Ugandan Law Watch Center 1997.

Ssonko Nabacwa, Mary: Working in Gender and Development in the Ugandan Context, 2002, revised in April 2004, in: URL: <http://www.wougnet.org/documents.html>

CEDAW reports:

CEDAW/C/UGA/1-2 (1992)

URL: http://www.bayefsky.com/reports/uganda_cedaw_c_uga_1_2_1992.pdf

CEDAW/C/UGA/1-2/Add.1 (1994)

URL: http://www.bayefsky.com/reports/uganda_cedaw_c_uga_1_2_add_1_1994.pdf

CEDAW/C/UGA/3 (2000)

URL: http://www.bayefsky.com/reports/uganda_cedaw_c_uga_3_2000.pdf

CRC (Convention on the Rights of Child)

CRC/C/15/Add.270; 30 September 2005

URL: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/a9218a03bf6eab08c12570d7004b2269/\\$FILE/G0545118.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/a9218a03bf6eab08c12570d7004b2269/$FILE/G0545118.pdf)

sowie in URL:

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/a4890b8d669d3ebc125708c004bda50/\\$FILE/CRC_C_15_Add.270\(unedited-eng\).pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/a4890b8d669d3ebc125708c004bda50/$FILE/CRC_C_15_Add.270(unedited-eng).pdf)

(Abschließende Dokumente des Komitees)

ECOSOC (Economic and Social Council)

E/CN.4/2006/48/Add.2; 19 Jänner 2006

URL: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/593d87744069935dc1256ea80056ae1b?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/593d87744069935dc1256ea80056ae1b?Opendocument)

Staatliche Websites :

<http://www.government.go.ug> : offizielle Website der Regierung Ugandas, Links zu bzw. Angabe der Adresse aller Ministerien, Ministerium für Gender, Arbeit und soziale Entwicklung verfügt nicht über eine Website

Finanzministerium: <http://www.finance.go.ug/events.php>

Landrecht: http://www.equalitynow.org/english/actions/action_1702_en.html

Gender Budgeting:

<http://www.gender-budgets.org> Initiative zwischen UNIFEM, Commonwealth Sekretariat und dem kanadischen International Development Research Center (IDRC), dort sind Dokumente zu Gender Responsive Budget Initiativen in ausgewählten Ländern zu finden, enthält link zu Gender Budget Initiative in Uganda

Statistiken:

Definitionen verwendeter Termini und Indizes:

URL: <http://hdr.undp.org/docs/statistics/understanding/definitions.pdf>

The World's Women 2000. Trends and Statistics, United Nations: New York, 2000

Im Internet Auszüge davon unter:

URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/wwpub.htm>

Human Development Report:

HDR 2006 URL: <http://hdr.undp.org/en/media/HDR06-complete.pdf>

HDR 2004: http://hdr.undp.org/en/media/hdr04_complete.pdf

HDR 2003: http://hdr.undp.org/en/media/hdr03_complete.pdf

HDR 2000: http://hdr.undp.org/en/media/hdr_2000_en.pdf

HDR 1996: <http://hdr.undp.org/en/reports/global/hdr1996/chapters/>

Progress of the World's Women 2002. Gender Equality and the Millennium Development Goals, The United Nations Development Fund for Women, New York: 2002.

CIA: The World Factbook, URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook>

Der Fischer Weltalmanach 2005. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag 2004.

Gender Gap Index report, 2006: URL:

<http://www.weforum.org/pdf/gendergap/report2006.pdf>

Inter-Parliamentary Union: URL: <http://www.ipu.org>

PLAN: URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/>(Bericht über die Situation und Stellung der Mädchen in der Welt; Zahlen, Daten und Fakten zu Mädchen)

PRSP 2005: URL:

<http://www.imf.org/external/pubs/ft/scr/2005/cr05307.pdf>

sowie in URL: <http://www.dfid.gov.uk/countries/africa/uganda.asp>

UN-HDR: Human Development Reports 1995, 2000, 2003 und 2006: URL:

<http://hdr.undp.org>

UN Statistikabteilung, Soziale Indikatoren,

URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind>

UN Statistikabteilung, Statistiken und Indikatoren über Frauen und Männer:

URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/indwm2.htm>

UN Statistikabteilung, Datenbank der Millenniumsindikatoren,

URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_goals.asp

URL: <http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/EXTDEC/EXTGLOBALMONITOR/EXTGLOMONREP2007/0,,contentMDK:21256862~menuPK:3413296~pagePK:64218950~piPK:64218883~theSitePK:3413261,00.html>

Weltbank:

URL: <http://siteresources.worldbank.org/UGANDAEXTN/Resources/WorldBankinUganda2006.pdf>

<http://siteresources.worldbank.org/INTUGANDA/Resources/UJAS.pdf>

WHO/UNAIDS: Epidemiological Fact Sheet of Uganda, update 2004, in:

URL: http://www.who.int/globalatlas/PDFFactory/HIV/EFS_PDFs/EFS2004_UG.pdf

Zahlen zu 2005 in:

URL: http://www.who.int/hiv/HIVCP_UGA.pdf

URL: http://www.unaids.org/en/Regions_Countries/Countries/Uganda.asp

UNESCO: Statistikinstitut: URL: <http://www.uis.unesco.org> und <http://stats.uis.unesco.org>

Weltbank Genderstatistiken, afrikanische Länder: URL: <http://www.worldbank.org/afr/gender>

Weltbank: Africa Development Indicators 2006: in URL:

http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI_2006_text.pdf

Weltbank Genderstatistiken: URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats>

Weltbank: Weltentwicklungsindikatoren 2003, URL: <http://devdata.worldbank.org>

Frauenorganisationen:

URL: <http://www.wougnet.org>: Liste ausgewählter, in Uganda tätiger Organisationen unterschiedlicher Natur, die sich mit der Verbesserung der Situation von Frauen auseinandersetzen.

9. Endnoten

- ¹ Domestic Relations Bill Coalition: Memorandum on the Domestic Relations Bill (DRB), submitted to the Legal and Parliamentary Affairs Committee, on 25th November 2004, S. 10, in:
URL: <http://www.wougnet.org/Documents/UWONET/DRBMemorandum.doc> [Jänner 2005]
- ² Domestic Relations Bill Coalition: Memorandum on the Domestic Relations Bill (DRB), submitted to the Legal and Parliamentary Affairs Committee, on 25th November 2004, S. 10, in:
URL: <http://www.wougnet.org/Documents/UWONET/DRBMemorandum.doc> [Jänner 2005]
- ³ Seewald, Magda: Parliament in the political system - Uganda, vidc 2007 unter URL:
http://dp.vidc.org/fileadmin/Bibliothek/DP/pdfs/parliament_uganda.pdf [12.8.2008]
- ⁴ Der Fischer Weltalmanach 2005. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main, 2004, S. 845.
- ⁵ Diese wird von den nationalen Behörden auf Grund von Haushaltserhebungen festgelegt. Siehe dazu: HDR 2006 in URL.: <http://hdr.undp.org/en/media/HDR06-complete.pdf>
- ⁶ Der Fischer Weltalmanach 2005. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main, 2004, S. 844.
- ⁷ Die Daten für Bevölkerungsanzahl und -wachstum stammen von Soziale Indikatoren der Vereinten Nationen, Schätzungen.: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/population.htm> [11.8.2008]
- ⁸ HDR 2006: URL: <http://hdr.undp.org/en/media/HDR06-complete.pdf> [11.8.2008]
- ⁹ URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/hum-sets.htm> [11.8.2008].
- ¹⁰ Fischer Weltalmanach, S. 844. Für Daten zu Religion siehe auch: Das CIA-World Factbook welches hingegen von 33% röm.-katholisch, 33% Protestanten, 16% Muslime und 18% Anhängern indigener Glaubensrichtungen spricht. URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/ug.html> [19.1.2005].
- ¹¹ Fischer Weltalmanach, S. 844. Für Daten zu ethnischen Gruppen siehe auch: Das CIA-World Factbook welches von folgenden Zahlen ausgeht: Baganda 17%, Ankole 8%, Basoga 8%, Iteso 8%, Bakiga 7%, Langi 6%, Rwanda 6%, Bagisu 5%, Acholi 4%, Lugbara 4%, Batoro 3%, Bunyoro 3%, Alur 2%, Bagwere 2%, Bakonjo 2%, Jopodhola 2%, Karamojong 2%, Rundi 2%, non-African (European, Asian, Arab) 1%, andere 8%.
URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/ug.html> [19.1.2005].
- ¹² Schicho, Walter: Handbuch Afrika, Bd. 3: Nord- und Ostafrika: Uganda, Frankfurt/Wien: Brandes & Apsel/Südwind 2004, S. 287. Der Fischer Weltalmanach, S. 844, beziffert die Sprachverbreitung folgendermaßen: 70% Bantu Sprachen: u.a. 20% Buganda, 15% Banyoro, westnilotische Sprachen: 6,5% Lango, 4% Acholi, ostnilotische Sprachen: 8% Turkana und 3% Karamojong.
- ¹³ Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene, in: Gabriel, Elisabeth (Hgin.): Frauenrechte, Wien, 2001, S. 185 - 187
- ¹⁴ Siehe Fußnote 10
- ¹⁵ Details zum Stand des Fakultativprotokolls in URL:
<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/sigop.htm>
<http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterIV/treaty12.asp> (Oktober 2007)
- ¹⁶ Zum Text und Informationen über die Charta, siehe offizielle Dokumente auf: URL: <http://www.africa-union.org/home/welcome.htm> [28.9.2004]
- ¹⁷ siehe dazu: Neuhold, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia: Menschenrechte-Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimension. Innsbruck, 2003, S. 68
- ¹⁸ Näher dazu: URL: <http://wworks.com/~IAC/inter1.htm#Banjul> [28.9.2004]. Dieser Verweis gilt auch für die Erklärung von Addis Abeba und von Dakar.
- ¹⁹ Text und Informationen zu dem Protokoll als wichtiges Instrument in der Entwicklungszusammenarbeit in: eins. Entwicklungspolitik. Informationen Nord- Süd. 13-14-2007- Juli; Kerstin Lisy, Ein Instrument zur Gleichstellung; Stand der Ratifikationen und Unterzeichnungen der afrikanischen Staaten unter URL: <http://www.africa-union.org/root/au/Documents/Treaties/List/Protocol%20on%20the%20Rights%20of%20Women.pdf> [3.04.2007]
- ²⁰ Benschop, Marjolein: Rights and Reality. Are women's equal rights to land, housing and property implemented in Africa? United Nations Human Settlements Programme 2002, S. 59-61. und: Women's access to legal rights, S 42, in: URL: <http://www.cta.int/pubs/women/part3.pdf>
- ²¹ Uganda NGO Country Report on the Beijing +10 Review Process, May 2004, Seite 7. Zur Verfügung gestellt von Dr. Irene Novotny.
- ²² URL: <http://www.government.go.ug/constitution> [Jänner 2005]
- ²³ Ssonko Nabacwa, Mary: Working in Gender and Development in the Ugandan Context, 2002, revised in April 2004, S. 4.

²⁴ Benschop, Marjolein: Rights and Reality. Are women's equal rights to land, housing and property implemented in Africa? United Nations Human Settlements Programme 2002, S. 67.

²⁵ URL: http://www.equalitynow.org/english/actions/action_1702_en.html [April 2007]

²⁶ Ebenda, S. 81-86

²⁷ So kommen bei der Bestimmung des gewohnheitsrechtlichen Erben und bei polygamen Eheformen gewohnheitsrechtliche Bestimmungen zur Anwendung.

²⁸ Darunter wird eine Person verstanden, die gemäß dem Ritus und den Gewohnheiten der Gemeinschaft der verstorbenen Person als gewohnheitsrechtlicher Erbe dieser Person anerkannt wird.

²⁹ Benschop, Marjolein: Rights and Reality. Are women's equal rights to land, housing and property implemented in Africa? United Nations Human Settlements Programme 2002, S. 84.

³⁰ Okumu Wengi, Jennifer: Wedding the Millet Field: Women's Law and Grassroots Justice in Uganda. Kampala: Ugandan Law Watch Center 1997, S.122.

³¹ URL: <http://www.ilo.org/dyn/natlex/docs/SERIAL/74416/76582/F1768664138/UGA74416.pdf> [28.4.2007]

³² Domestic Relations Bill Coalition: Memorandum on the Domestic Relations Bill (DRB), submitted to the Legal and Parliamentary Affairs Committee, on 25th November 2004, in:

URL: <http://www.wougnet.org/Documents/UWONET/DRBMemorandum.doc>

³³ Im Zeitraum von 1989/1992 lebten 34% der Frauen in polygamen Eheformen. The World's women 1995, in: URL: <http://www.focusintl.com/star1a1.htm#006> [28.1.2005]

³⁴ Interview geführt von Magda Seewald mit Dr.ⁱⁿ Tabitha Mulyampiti, Department of Women and Gender Studies Makerere University im Mai 2007, anlässlich der Recherchen für die Studie: parliament in the political system – uganda, vide

³⁵ Benschop, Marjolein: Rights and Reality. Are women's equal rights to land, housing and property implemented in Africa? United Nations Human Settlements Programme 2002, S. 79.

³⁶ CEDAW/C/UGA/3 (2000), S. 68.

³⁷ Uganda, ebenso wie eine Vielzahl anderer Commonwealth Staaten, deren Rechtssystem auf dem English Common Law basiert, folgt der so genannten 1938 English *Rex v. Bourne* Entscheidung: Das Gericht sprach dabei einen Arzt vom Vorwurf der Abtreibung im Fall einer vergewaltigten Frau frei. Die Abtreibung sei medizinisch indiziert gewesen, da sie die Frau davor bewahrte „physisch und mental ein Wrack“ zu werden. Die Frage nach der Legalität von Abtreibungen im Falle einer Vergewaltigung ist im nationalen Kontext von großer Bedeutung, da Vergewaltigungen als Kriegs- und Terrormittel von Rebellen Gruppen (laut Bericht von Human Rights Watch aus 2003 macht sich die Armee im Norden des Landes derselben Vergehen schuldig wie die LRA- siehe dazu: Der Fischer Weltatmanach 2005. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main, 2004, S. 845) angewendet werden.

³⁸ URL: <http://www.un.org/esa/population/publications/abortion/doc/uganda.doc> [Jänner 2005]

³⁹ Domestic Relations Bill Coalition: Memorandum on the Domestic Relations Bill (DRB), submitted to the Legal and Parliamentary Affairs Committee, on 25th November 2004, S. 15, in: URL:

<http://www.wougnet.org/Documents/UWONET/DRBMemorandum.doc> [Jänner 2005]

⁴⁰ Siehe dazu auch G.2.

⁴¹ CEDAW/C/UGA/3 (2000), S. 31.

⁴² Inter-Parliamentary Union: Women in Parliaments: World Classification in URL: <http://www.ipu.org/wmn-e/classif.htm> [7.8.2008]

⁴³ HDR 2006 in URL: http://hdr.undp.org/docs/reports/national/UGA_Uganda/Uganda_2005_en.pdf

[24.4.2007]

⁴⁴ HDR 2006 in URL: http://hdr.undp.org/docs/reports/national/UGA_Uganda/Uganda_2005_en.pdf

[24.4.2007]

⁴⁵ Abschließendes Dokument des Komitees zu CRC 2005 (Convention on the Rights of Child) in

URL: [http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/a9218a03bf6eab08c12570d7004b2269/\\$FILE/G0545118.pdf](http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/a9218a03bf6eab08c12570d7004b2269/$FILE/G0545118.pdf)

[24.4.2007]

⁴⁶ Okumu Wengi, Jennifer: Wedding the Millet Field: Women's Law and Grassroots Justice in Uganda. Kampala: Ugandan Law Watch Center 1997, S.53-54.

⁴⁷ CEDAW/C/UGA/3 (2000), S. 70.

⁴⁸ In Global Monitoring Report 2007 in URL:

<http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/EXTDEC/EXTGLOBALMONITOR/EXTGLOMONREP2007/0,,contentMDK:21256862~menuPK:3413296~pagePK:64218950~piPK:64218883~theSitePK:3413261,00.html>

[20.6.2007]

⁴⁹ Okumu Wengi, Jennifer: Wedding the Millet Field: Women's Law and Grassroots Justice in Uganda. Kampala: Ugandan Law Watch Center 1997, S. 55.

⁵⁰ Ebenda, S. 49-62.

⁵¹ HRW Bericht 2005 in URL: <http://hrw.org/reports/2005/uganda0305/uganda0305.pdf> [18.4.2007]

⁵² Ebenda, S. 46.

⁵³ HRW Bericht 2005 in URL: <http://hrw.org/reports/2005/uganda0305/uganda0305.pdf> [18.4.2007]

⁵⁴ CEDAW/C/UGA/1-2 (1992), S. 21-23.

⁵⁵ HRW in URL: <http://hrw.org/reports/2005/uganda0305/uganda0305.pdf>

sowie in URL:

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/a4890b8d669d3ebcc125708c004bda50/\\$FILE/CRC_C_15_Add.270\(unedited-eng\).pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/a4890b8d669d3ebcc125708c004bda50/$FILE/CRC_C_15_Add.270(unedited-eng).pdf)

[24.4.2007]

⁵⁶ CEDAW Report: CEDAW/C/UGA/3 (2000), S. 49 und 50.

⁵⁷ Weitere Informationen zur Kampala- Deklaration in URL: <http://gtz.de/de/document/de-brautpreis.pdf> sowie unter http://www.mifumi.org/index.php?prgm=mifumi_files [20.4.2007]

⁵⁸ United Nations Division for the Advancement of Women (DAW): The role of national mechanisms in promoting gender equality and the empowerment of women: Uganda experience, January 2005, in: URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/egm/nationalm2004/docs/EP.5-Kyomuhendo.pdf> [13.2.2005]

⁵⁹ Zu Erläuterungen des Begriffes siehe: Gender Responsive Budget Initiative Brochure, in: URL: <http://www.bellonet.org/grbi/docs/ACF31B2.pdf?template=blank.htm%3BOutsideInServer=error>. Es werden diejenigen Länder aufgezählt, die Gender Budgeting bereits durchführen bzw. es vorhaben, darunter auch Uganda. [9.2.2005]

⁶⁰ Unter URL: http://www.gender-budgets.org/en/ev-66609-201-1-DO_TOPIC.html sind die Leitlinien und wichtigsten Ergebnisse dieses Projekts zu finden. [Jänner 2005]

⁶¹ Konkrete Ergebnisse waren in den konsultierten Quellen - noch- nicht ersichtlich. Einen Überblick über Gender Budgeting in Uganda findet sich in der Studie: Buchen, Teresa: Gender Budget initiatives Uganda, Mozambique and Nicaragua, vidc 2007 in URL: [http://dp.vidc.org/fileadmin/Bibliothek\(DP/pdfs/gbi_2007.pdf](http://dp.vidc.org/fileadmin/Bibliothek(DP/pdfs/gbi_2007.pdf) [11.8.2008]

⁶² URL: <http://poverty.worldbank.org/files/Uganda%20IPRSP.pdf>, [20.1.2005]

⁶³ Siehe dazu PEAP 2000, S. 8, 11 und 16.

⁶⁴ URL: <http://www.worldbank.org/participation/web/webfiles/uganda.htm>, [20.1.2005]

⁶⁵ Vorerst als „draft“ auf der homepage des Finanzministeriums (PEAP Revision) einzusehen: URL: <http://www.finance.go.ug>, [20.1.2005]

⁶⁶ PRSP 2005 in URL: <http://www.imf.org/external/pubs/ft/scr/2005/cr05307.pdf> [20.4.2007]

⁶⁷ <http://siteresources.worldbank.org/INTUGANDA/Resources/UJAS.pdf> [20.4.2007]

⁶⁸ PRSP 2005 in URL: <http://www.imf.org/external/pubs/ft/scr/2005/cr05307.pdf> [20.5.2007]

⁶⁹ Finanzministerium in URL: <http://www.finance.go.ug/events.php> [20.5.2007]

⁷⁰ Uganda NGO Country Report on the Beijing +10 Review Process, May 2004. Zur Verfügung gestellt von Dr. Irene Novotny.

⁷¹ URL: http://www.undg.org/documents/5263-Uganda_MDG_Report_2003_pdf, [Dezember 2004] sowie in Global Monitoring Report 2007; <http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/EXTDEC/EXTGLOBALMONITOR/EXTGLOMONREP2007/0,,contentMDK:21256862~menuPK:3413296~pagePK:64218950~piPK:64218883~theSitePK:3413261,00.html> [14.5.2007].

⁷² URL: <http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/COUNTRIES/AFRICAEXT/UGANDAEXTN/0,,menuPK:374947~pagePK:141132~piPK:141107~theSitePK:374864,00.html> [14.5.2007].

⁷³ Jede Familie ist berechtigt vier Kinder ohne die Zahlung von Schulgebühren in die Grundschule zu schicken. Unter den Kinder sollten sich zumindest zwei Mädchen befinden.

⁷⁴ URL: http://www.undg.org/documents/5263-Uganda_MDG_Report_2003_pdf, S.11. [Dezember 2004]

⁷⁵ URL: http://www.undg.org/documents/5263-Uganda_MDG_Report_2003_pdf, S.15. [Dezember 2004]

⁷⁶ URL: http://unicef.org/about/execboard/files/Uganda_UNDAF.pdf [20.4.2007]

⁷⁷ HDR 2006 in URL: http://hdr.undp.org/hdr2006/statistics/countries/data_sheets/cty_ds_UGA.html

HDR 2004 in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 142; HDR 2003 in URL: http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_UGA.html, HDR 2000 in URL:

http://hdr.undp.org/reports/global/2000/en/pdf/hdr_2000_back1.pdf; und HDR 1995, URL: http://hdr.undp.org/reports/global/1995/en/pdf/hdr_1995_ch3.pdf [17.1.2005]

⁷⁸ HDR 2006, in: URL: <http://hdr.undp.org/en/media/hdr06-complete.pdf> [7.8.2008].

⁷⁹ HDR 1996 unter URL: http://hdr.undp.org/en/media/hdr_1996_en_indicators1.pdf [12.8.2008]

⁸⁰ Epidemiological Fact Sheet of Uganda, update 2004, in: URL:

http://www.who.int/globalatlas/PDFFactory/HIV/EFS_PDFs/EFS2004_UG.pdf, [17.1.2005]

⁸¹ 2001/2 (15+): URL:

http://www.uis.unesco.org/countryprofiles/html/EN/countryProfile_en.aspx?code=8000.htm [17.1.2005], 2004 und 1990 (15-24): URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_results.asp?crID=800&fID=r15 [17.1.2005]

⁸² Progress of the World's Women 2002. Gender Equality and the Millennium Development Goals, The United Nations Development Fund for Women, New York: 2002, S. 26.

⁸³ Paritätsindex von 2003: URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_series_results.asp?rowId=643 [17.1.2005]

⁸⁴ Grundschuleinschreibung 1980: URL:

<http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=education&cty=UGA,Uganda&hm=home2> [Jänner 2005]; Grundschuleinschreibung 1998/99 und 2001/2002: URL: <http://stats.uis.unesco.org> [Jänner 2005]

⁸⁵ Zur Berechnung des GER dividiert man die Zahl der eingeschriebenen SchülerInnen in einer Schulstufe ungeachtet ihres Alters durch die Bevölkerungszahl der Altersgruppe, die offiziell mit der zu untersuchenden Schulstufe korrespondiert – das Ergebnis wird mit 100 multipliziert.

⁸⁶ World Development Indicators Database, August 2004, Daten für über ökonomische Sektoren 2003, URL:

<http://devdata.worldbank.org/external/CPProfile.asp?PTYPE=CP&CCODE=UGA>, [17.1.2005]; Frauen in diesen Sektoren 1990, URL:

<http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=labor&cty=UGA,Uganda&hm=home2>, [17.1.2005]

⁸⁷ URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=labor&cty=UGA,Uganda&hm=home2>

⁸⁸ Ebenda. S. 160. Es ist aus der konsultierten Statistik nicht ersichtlich, ob sich die Schätzung auf das ganze Land, oder lediglich auf Teile davon bezieht.

⁸⁹ Stand Aug. 2008 in URL: <http://www.ipu.org/wmn-e/arc/classif.htm>

Stand November 2004: URL: http://www.ipu.org/parline-e/reports/2329_A.htm, Stand August 1998, URL:

<http://www.ipu.org/wmn-e/arc/classif100898.htm> [17.1.2005], siehe auch: URL:

http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_UGA.html

⁹⁰ URL: http://hdr.undp.org/hdr2006/statistics/countries/data_sheets/cty_ds_UGA.html [15.4.2007]

URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S.236 [17.1.2005]

⁹¹ URL: <http://www.wougnnet.org>: Liste ausgewählter, in Uganda tätiger Organisationen unterschiedlicher Natur, die sich mit der Verbesserung der Situation von Frauen auseinandersetzen. [Jänner 2005]